

GÜNTER CHRIST

## Hof – Territorium – Untertanen

Beobachtungen zur Stellung zum Katholizismus konvertierter Fürsten  
im 17. und 18. Jahrhundert

### I

Das zwischen 1866 und 1880 erschienene Werk »Die Convertiten seit der Reformation« des Straßburger Bischofs Andreas Räss umfaßt nicht weniger als 13 Bände. Die folgenden Ausführungen möchten sich aus diesem überreichen Spektrum – allein zwei Dutzend Angehörige fürstlicher Häuser seit dem Westfälischen Frieden sind darunter – auf vier Beispiele beschränken: Johann VIII. von Nassau-Siegen (1623–1638)<sup>1</sup>, Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1614–1653)<sup>2</sup>, Friedrich August II. von Sachsen (1694–1733)<sup>3</sup> und Karl Alexander von Württemberg (1733–1737)<sup>4</sup>. Diese Reihenfolge orientiert sich nicht allein an der Chronologie, sie bezeichnet auch eine abnehmende Wirkung des, zunächst als persönliche Entscheidung vollzogenen, Glaubenswechsels. Es ist eine Thematik, die in einer streng konfessionsgebundenen Geschichtsschreibung einer vergangenen Ära äußerst kontrovers abgehandelt worden ist. Zur Verdeutlichung nur zwei Buchtitel: 1845 glaubte Wilhelm Gottlieb Soldan von »Dreißig Jahren des Proselytismus in Sachsen und Braunschweig« sprechen zu müssen<sup>5</sup>, während Augustin Theiner im gleichen Jahr das nämliche Phänomen auf den Begriff einer »Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schoß der katholischen Kirche im achtzehnten Jahrhundert« brachte<sup>6</sup>. Was der einen Seite »Abfall«, das Werk (vor allem von Jesuiten praktizierter) »Verführung« ist<sup>7</sup>, gilt der anderen »als besonderes Wunder Gottes«<sup>8</sup>. Daß die fürstlichen Convertiten dabei das Wagnis eingegangen wären, für die neugewonnene Glaubensüberzeugung »auch mit dem Verluste ihrer Kronen und Staaten« zu bezahlen<sup>9</sup>, ist freilich idealistische Überhöhung – gerade unsere Fälle werden eher das Gegenteil erweisen. Auch wird gelegentlich mit harten Bandagen gekämpft, wenn auch Vorwürfe wie jener – so Soldan über Theiner – »daß an der Geschichte schwerlich eine plumpere Notzucht von ungeschickten Händen« verübt worden sei<sup>10</sup>, eher Seltenheitswert haben dürften.

1 RÄSS, Convertiten XIII, 35–85.

2 RÄSS, Convertiten IV, 223–253.

3 RÄSS, Convertiten XII, 485–492

4 RÄSS, Convertiten IX, 311–323.

5 SOLDAN, Proselytismus (so im Titel, hier Nominativ).

6 So der Titel von THEINER, Zurückkehr.

7 So ADB XIV, 178f. im Falle von Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, wo im weiteren von einem »bethörten Fürsten« die Rede ist.

8 THEINER, Zurückkehr im Vorwort; dieses Grundmotiv kehrt bei Theiner häufig wieder.

9 THEINER, Zurückkehr, Vorwort.

10 SOLDAN, Proselytismus 7.

## II

Das erste Beispiel ist das eines Kleinfürsten in jener rechtsrheinischen Bruchzone territorialer Konsolidierung zwischen Rhein, Westerwald und Siegerland: Johann VIII. von *Nassau-Siegen*. Er ist Herr eines auf 9000 Einwohner veranschlagten Kleinstterritoriums mit 13000 Gulden Jahreseinnahme – Ergebnis einer 1606 vorgenommenen Erbteilung, die das bisherige Herrschaftsgebiet in fünf Teilgrafschaften aufgespalten hatte<sup>11</sup>. Die Situation wurde in der nächsten Generation noch prekärer: aus zwei Ehen Graf Johanns VII. (des Mittleren), zunächst mit Magdalene von Waldeck-Wildungen, dann mit Margarete von Holstein-Sonderburg, waren nicht weniger als vierzehn Söhne entsprossen<sup>12</sup>. Johann VIII. (der Jüngere), der uns im folgenden beschäftigen wird, entstammt, als zweiter Sohn, der ersten Ehe seines Vaters<sup>13</sup>. Im weiteren Verlauf verschlingen sich zwei Problemkreise: die, bei der Kleinheit des Territoriums, nur durch eine Primogenitur sinnvoll zu lösende Erb- und Nachfolgefrage zum einen, die durch die Konversion Johanns des Jüngeren virulent gewordene konfessionelle Problematik zum andern, war dieser doch durch den frühzeitigen Tod seines 1617 bei Udine gefallenen älteren Bruders Johann Ernst<sup>14</sup> in die erste Reihe der Erbberechtigten aufgerückt. Den Weg zur katholischen Kirche hatte der ursprünglich streng calvinisch – unter anderem an der Hohen Schule zu Herborn und in Genf – erzogene Johann VIII.<sup>15</sup> (das Land als solches hatte sich, nach einer ersten Phase des Luthertums, ab 1570 dem Calvinismus zugewandt gehabt)<sup>16</sup> durch das Zusammenwirken einer Reihe von Umständen gefunden. Von nicht zu unterschätzender Wirkung muß ein Kontakt mit Papst Clemens VIII. gewesen sein, der ihm im Jahre 1603 bei einer Kavaliertour in Italien in einer kritischen Situation – der junge Adelige war als Angehöriger des Hauses Nassau auf Veranlassung des spanischen Vizekönigs von Neapel inhaftiert worden – beigesprungen war und seine Freilassung bewirkt hatte<sup>17</sup>. Bei diesem römischen Aufenthalt scheint der Keim für die Zuwendung zum Katholizismus gelegt worden zu sein<sup>18</sup>. Hinzu kamen Glaubensgespräche mit Jesuiten, vor allem mit dem Provinzial Marcus van den Tempel<sup>19</sup>, aber auch durch die Lehrstreitigkeiten innerhalb der niederländischen Kirche genährte Zweifel »an der Richtigkeit der calvinischen Glaubenslehre«<sup>20</sup>. Ob der Dienst in der kaiserlichen Armee – in einer Reihe von Fällen als »Kontaktzone« zur Anknüpfung interkonfessioneller Beziehungen bewährt<sup>21</sup> – bei Johann VIII. eine besondere Rolle gespielt hat, darf eher bezweifelt werden. Wohl kämpfte der Junggraf von 1604 bis 1606 bei der kaiserlichen Armee in Ungarn, doch hatte er dieser, aufgrund von Gewissenskrupeln wegen der in Oberungarn angewandten Rekatholisierungspraktiken, zunächst einmal wieder den Rücken gekehrt<sup>22</sup>. Auch die militärischen Engagements der folgenden Jahre bis zu seiner

11 SPECHT, Johann VIII. 15, zum Territorium: KÖBLER, *Historisches Lexikon* 358; LÜCK, Johann Moritz 71.

12 SPECHT, Johann VIII. 16f.; neben je sieben Söhnen aus beiden Ehen waren aus der ersten Ehe noch fünf, aus der zweiten sechs Töchter hervorgegangen.

13 SPECHT, Johann VIII. 16.

14 SPECHT, Johann VIII. 33; dieser war als Befehlshaber holländischer, im Dienste der Republik Venedig stehender Hilfstruppen »im Kampf gegen Erzherzog Ferdinand von Österreich« gefallen.

15 SPECHT, Johann VIII. 18.

16 Zur konfessionellen Entwicklung unter den Grafen Wilhelm (»dem Reichen«) und Johann VI. dem Älteren vgl. SPECHT, Johann VIII. 8–15.

17 SPECHT, Johann VIII. 20.

18 SPECHT, Johann VIII. 20; zur Bedeutung des römischen Milieus vgl. auch CHRIST, Fürst 369f.

19 SPECHT, Johann VIII. 25f.; DE CLERQ, *Nassau-Siegen* 130.

20 SPECHT, Johann VIII. 24f.; das Zitat ebd. 25.

21 CHRIST, Fürst 370f.

22 SPECHT, Johann VIII. 21.

Konversion – bei den niederländischen Generalstaaten, dann bei Savoyen<sup>23</sup> – erscheinen nicht geeignet, für einen Glaubenswechsel den Nährboden abgegeben zu haben. Erst Jahre nach dem Übertritt zur katholischen Kirche erfolgte dann, zusammen mit Eheschließung und Niederlassung in Brüssel, die Umorientierung auf Spanien und den Kaiser, wo ihm noch eine beachtliche militärische Karriere bevorstehen sollte<sup>24</sup>. Davon daß er schon verhältnismäßig früh auch in katholischen Kreisen in Gunst stand, zeugt der Umstand, daß Johann die Ernennung zum kaiserlichen Kammerherrn im Jahre 1612 der Vermittlung des Kölner Kurfürsten Ernst von Wittelsbach zu verdanken hatte<sup>25</sup>. Der tiefere Grund des Glaubenswechsels bleibt, wie in vielen ähnlichen Fällen, dem quellenmäßigen Zugriff des spätgeborenen Historikers verborgen<sup>26</sup>. Die zur Rechtfertigung gegenüber seinem Vater zusammengestellten »motiva« des Konvertiten wirken jedenfalls nicht gerade originell<sup>27</sup>. Nur eine begrenzte Rolle dürfte der Absicht, Ernestine Yolande von Ligne, aus streng katholischem Hause, zu ehelichen, in diesem Zusammenhang zukommen, lagen doch zwischen der ersten Bekanntschaft 1610/1611 und der Heirat 1618 immerhin eine Reihe von Jahren<sup>28</sup>.

Die erste Auswirkung der 1612, zunächst in bewährter Heimlichkeit vollzogenen, Konversion<sup>29</sup> bestand darin, das Erbrecht Johanns VIII. in Gefahr zu bringen. Graf Johann VII. hatte sich im Verlauf von knapp anderthalb Jahrzehnten genötigt gesehen, nicht weniger als drei Testamente unterschiedlichen Inhalts aufzusetzen. Das erste Testament von 1607<sup>30</sup>, noch ungetrübt von kommenden konfessionellen Querelen, sah vor, daß der älteste Sohn das ohnehin recht bescheidene Gesamtterritorium erben sollte, für die übrigen Söhne waren Abfindungen vorgesehen. In der Tat wäre eine weitere Aufspaltung des Ländchens dem wirtschaftlichen und politischen Ruin nahegekommen. Erste Auswirkung der Glaubensänderung des (damals allerdings noch nicht erbberechtigten) Johann des Jüngeren war im Jahre 1613 ein Transfix zum ersten Testament von 1607<sup>31</sup>, in dem der künftige Nachfolger nicht nur dazu verpflichtet wurde, allein die reformierte Konfession zuzulassen, sondern darüber hinaus ein Erbe, der sich zur »papistischen« Religion bekenne, generell von der Regierung ausge-

23 SPECHT, Johann VIII. 21 f.; 28.

24 SPECHT, Johann VIII. 29; 32. Er nahm 1620 an Kämpfen gegen die böhmischen Aufständischen teil, u. a. auch an der Schlacht am Weißen Berg.

25 SPECHT, Johann VIII. 22. Offenbar hatte der Junggraf um diese Zeit noch keine klare Option getroffen, erhielt er doch von den Generalstaaten in aller Form »die Genehmigung zur Annahme dieser Ehre«. Dabei ist ohnehin zu bedenken, daß von 1609 bis 1621 zwischen den Generalstaaten und Spanien Waffenstillstand herrschte.

26 So auch SPECHT, Johann VIII. 23, bes. auch ebd. Anm. 39; eine Zusammenstellung der wahrscheinlichen Ursachen für die Konversion ebd. 25 f.

27 SPECHT, Johann VIII. 26 f.; der Text ebd. 211–216. Vgl. dazu ausführlich RÄSS, Convertiten XIII, 56–63. – MICHEL hebt hervor, daß die Haltung Johanns VIII. »durch einen ausgeprägten Antiprotestantismus gekennzeichnet sei«, dies im Gegensatz zu der eher irenischen Einstellung Johann Ludwigs von Nassau-Hadamar. MICHEL, Johann Ludwig 95.

28 SPECHT, Johann VIII. 22 f., bes. auch 23 Anm. 39, wo vor einer Überschätzung dieses Einflusses gewarnt wird.

29 SPECHT, Johann VIII. 23; der Übertritt zur katholischen Kirche erfolgte am 9. Dezember 1612 in Rom in Anwesenheit Papst Pauls V. und mehrerer Kardinäle.

30 SPECHT, Johann VIII. 15 ff.

31 SPECHT, Johann VIII. 32 f.; das Zitat ebda 32. Der Transfix datiert vom 8. Oktober 1613, die offizielle Mitteilung des Junggrafen an seinen Vater, daß er zum Katholizismus übergetreten sei, erst vom 26. Dezember 1613 (ebda 26; der volle Text ebda 210 f., ferner bei RÄSS, Convertiten XIII, 56–59). Der Glaubenswechsel war einer Reihe von Persönlichkeiten bereits im Laufe des Jahres 1613 von Papst Paul V. mitgeteilt worden (SPECHT, Johann VIII. ebd. 23; 26).

geschlossen wurde. Im Jahre 1618 wurde in einem zweiten Testament<sup>32</sup> noch einmal die »Einführung des Papsttums« unter Androhung der Enterbung strikt untersagt; schon zuvor waren die Untertanen angewiesen worden, nur einen Fürsten an die Regierung zu lassen, der ihnen »eidlich den Fortbestand der bisherigen Religion zugesichert habe«. In der Tat hatte sich der Junggraf in einer Assekuration 1617<sup>33</sup> verbunden, in der Grafschaft Siegen niemals die katholische Konfession zu dulden. Im dritten Testament von 1621<sup>34</sup> schließlich vollzog Johann VII. eine abrupte Kehrtwendung. Er rückte von der Primogenitur ab und damit von einer wesentlichen Voraussetzung für den Ehekonsens seitens der Familie Ligne, von deren Verbindung mit seinem Hause eine finanzielle Sanierung der Grafschaft zu erhoffen war<sup>35</sup>. Statt dessen wurde die Dreiteilung der Grafschaft verfügt; nur eines dieser Drittel sollte Johann VIII. zufallen, die Stadt Siegen unter der gemeinsamen Herrschaft der Erben stehen<sup>36</sup>. Was Johann VII. zu diesem Schritt bewogen hat, ist im einzelnen nicht geklärt; immerhin hatten sich Hoffnungen, den Junggrafen doch noch dem Katholizismus abspenstig zu machen, zerschlagen<sup>37</sup>. *Conditio sine qua non* für alle folgenden gegenreformatorischen Aktivitäten – und um diese geht es hier in erster Linie – war freilich, daß sich Johann VIII. in dem nun entbrennenden Erbstreit durchsetzte<sup>38</sup>. Dieser blieb nicht auf die Ebene des Hauses Nassau beschränkt. Letztlich stand (neugeschaffenes) Hausrecht gegen Reichsrecht, befand sich doch der Ausschluß einer katholischen Sukzession mit der den Reichsständen im Augsburger Religionsfrieden von 1555 zugesicherten Religionsfreiheit im Widerspruch<sup>39</sup>; hinzu kam noch die Problematik des in den Religionsfrieden nicht eingeschlossenen reformierten Bekenntnisses<sup>40</sup>. Ein Erfolg war allein mit energischer kaiserlicher Rückendeckung zu erzielen, in einer der kaiserlichen Sache günstigen Phase des Dreißigjährigen Krieges<sup>41</sup>. Schon am 15. Oktober 1623, noch vor seiner Ankunft in Siegen, gab Johann VIII. seiner Absicht, »möglichst bald die Regierungsgewalt zu übernehmen«, deutlich Ausdruck<sup>42</sup>, am 12. Januar 1624 ließ er sich von der Stadt Siegen huldigen, am Tag darauf auch auf dem flachen Land<sup>43</sup>. Mit seiner Stiefmutter und seinem Bruder Wilhelm, dem letzten überlebenden Bruder aus der ersten Ehe Johanns VII., verglich er sich, wobei erstere Stadt und Amt Freudenberg als Wittum erhielt<sup>44</sup>.

32 SPECHT, Johann VIII. 32ff.; die Zitate ebd. 34.

33 SPECHT, Johann VIII. 34.

34 SPECHT, Johann VIII. 42f.; zur Vorgeschichte dieses Testaments ebd. 34–42.

35 SPECHT, Johann VIII. 39f.

36 SPECHT, Johann VIII. 42f.

37 SPECHT, Johann VIII. 40; Räss, *Convertiten* XIII, 63f. Ein Brief Wilhelm Ludwigs von Nassau, Statthalter von Friesland, vom 21. März 1614, in dem der Konvertit zu einer persönlichen Kontaktaufnahme mit seinem Vater veranlaßt werden soll, ebd. 64.

38 SPECHT, Johann VIII. 43–46; 60–63. Graf Johann VIII. war am 27. September 1623 verstorben. Ebd. 61.

39 SPECHT zeigt, daß sich Johann VII. der Mittlere dieser Problematik durchaus bewußt war; Johann VIII. wollte sich sein Erbrecht aufgrund seiner Konversion nicht streitig machen lassen und ließ diesen Anspruch auch durch eine Reihe von Rechtsgutachten untermauern. SPECHT, Johann VIII. 36; 39.

40 Dieser Gesichtspunkt sollte bei den Auseinandersetzungen um die Rekatholisierungsmaßnahmen Johanns VIII. eine Rolle spielen; s. unten S. 31.

41 Der Kaiser unterstützte Johann VIII. durch das »Poenale Mandatum Cassatorium« vom 27. Juni 1623, in dem Johann VII. dem Mittleren die Zurückziehung des Testaments von 1621 befohlen wurde (SPECHT, Johann VIII. 45f. Textauszug ebd. 220f.). Ein weiteres, an die Gräfin-Witwe und deren Söhne gerichtetes kaiserliches Mandat folgte am 20. November 1623 (ebd. 63).

42 SPECHT, Johann VIII. 61; Johann VIII. traf am 26. Oktober 1623 in Siegen ein. Ebd. 62.

43 SPECHT, Johann VIII. 64; zur Testamentseröffnung am 11. Dezember 1623 und die sich daran anschließenden Turbulenzen vgl. ebd. 62f.

44 SPECHT, Johann VIII. 65.

Damit war der das Erbe betreffende Part vorläufig abgeschlossen; nun trat die Frage der Konfession in den Vordergrund.

Das folgende Szenarium entwickelte sich im wesentlichen innerhalb des knappen halben Jahrzehnts zwischen 1624 und 1628. Die beiden Eckdaten werden markiert einerseits durch die Zusicherung der Religionsfreiheit anlässlich der Huldigungen in Stadt und Land<sup>45</sup>, andererseits durch die Praktizierung weitestgehenden Bekenntniszwanges. Anstelle einer ermüdenden Chronologie sollen die Maßnahmen nach Sachgruppen gebündelt vorgeführt werden.

Da geht es einmal um die Gotteshäuser. Schon Anfang 1624 wird als erste die Klosterkirche in Besitz genommen, das Innere den Bedürfnissen des katholischen Kultus angepaßt<sup>46</sup>. Zwei Jahre später wurde aufgrund des gräflichen Restitutionsedikts vom 6. Juni 1626<sup>47</sup> die Rückgabe aller Kirchen verfügt; daraufhin erfolgte die Übergabe der Nicolai- und der (einst von den Bürgern errichteten) Martinikirche<sup>48</sup>. Der Wunsch, in anderen Gebäuden Gottesdiensträume einzurichten, wurde den reformierten Bürgern abgeschlagen<sup>49</sup>.

Wie war es, dies der nächste Punkt, mit der reformierten Geistlichkeit bestellt? Im Zusammenhang mit der Huldigung hatten die auf das Siegener Schloß zitierten Prediger zunächst Beruhigendes zu hören bekommen<sup>50</sup>. Doch auch hier eskalierten die Verhältnisse rasch. Sogenannte »Lästerpredigten« der evangelischen Stadtgeistlichkeit – zunächst des calvinischen Kaplans Dilph<sup>51</sup>, und dies sogar in Anwesenheit des Grafen, später des temperamentvollen Hauptpastors Stöver<sup>52</sup> – lieferten einen willkommenen Vorwand für Verwarnung und darauf folgende Suspendierung vom Amt, so daß für die Versorgung der städtischen Bevölkerung lediglich noch ein Kaplan und ein Landgeistlicher zur Verfügung standen<sup>53</sup>. Graf Johann beabsichtigte jedoch, weiter zu gehen: mit dem Verbot nichtkatholischen Kultus sowie calvinischer Predigt und Gottesdienstes in den Kirchen der Stadt, wie in dem bereits erwähnten »Restitutionsedikt« von 1626 ausgesprochen, wurde den verbliebenen Predigern faktisch für ihre Amtsausübung der Boden entzogen<sup>54</sup>. Noch im Juni 1626 mußte der letzte reformierte Prediger Siegen verlassen, sechs Wochen später wurde auch auf dem Lande die reformierte Predigt verboten; Taufen und Eheschließungen wurden noch bis in den November hinein geduldet<sup>55</sup>. Das einzige noch verbliebene Schlupfloch bestand darin, auf eigene Kosten auswärtige Prediger zu unterhalten<sup>56</sup>.

Bisher war es um Maßnahmen zur Aushöhlung, wenn nicht Zerstörung der bisherigen kirchlichen Strukturen gegangen. Wie sieht es nun mit dem Aufbau eines katholischen Kirchenwesens aus?

Schon kurz nach seinem Regierungsantritt hatte Johann VIII. die Assekuration vom 31. Dezember 1617 widerrufen; an sein damaliges Versprechen, die katholische Konfession

45 SPECHT, Johann VIII. 64.

46 SPECHT, Johann VIII. 66f.

47 SPECHT, Johann VIII. 78f.; dort sind die Bestimmungen des »Restitutionsedikts« zusammengefaßt; der volle Text ebd. 221–226.

48 SPECHT, Johann VIII. 84f.; zu beiden Kirchen vgl. auch Westfälisches Städtebuch 326; ferner Historische Stätten III, 687.

49 SPECHT, Johann VIII. 85; es waren zu diesem Zweck das »Rüsthaus am Kölner Tor« bzw. die »Steinkaute am Mühlenweiher« vorgeschlagen worden.

50 SPECHT, Johann VIII. 65.

51 SPECHT, Johann VIII. 70f. (31. Dezember 1623).

52 SPECHT, Johann VIII. 71 (Pfingsten 1625).

53 SPECHT, Johann VIII. 73ff.

54 SPECHT, Johann VIII. 83–87.

55 SPECHT, Johann VIII. 86.

56 SPECHT, Johann VIII. 87.

niemals zuzulassen, fühlte er sich angesichts der Testamentsstreitigkeiten nach dem Tode des alten Grafen nicht mehr gebunden<sup>57</sup>. Auch die beim Huldigungsakt mit der Zusicherung der Religionsfreiheit ausgedrückte Hoffnung, die Untertanen »durch fromme und gelehrte katholische Priester für die katholische Kirche gewinnen zu können«, ließ nicht gerade vermuten, daß der neue Landesherr in der Konfessionsfrage inaktiv bleiben werde<sup>58</sup>. Davon, wie Kirchengebäude – auch Kirchengut, Stiftungen etc. – sukzessive in katholische Hand gekommen waren, war bereits die Rede gewesen. Es bedarf aber auch entsprechenden Personals, um die konfessionelle »Wende« durchzusetzen. Hier bildet die Societas Jesu das tragende Element. Schon im Oktober 1623 hatte das gräfliche Paar die ersten Jesuiten aus Gent mitgebracht; sie wurden bald durch Zugänge aus dem Kölner Jesuitenkolleg verstärkt<sup>59</sup>. Den entscheidenden Markstein setzte die Gründung des Siegener Jesuitenkollegs am 9. September 1626<sup>60</sup>. Als Fundation sollten vor allem die ehemalige Zisterzienserinnenniederlassung Keppel<sup>61</sup> und das ehemalige Siegener Franziskanerkloster<sup>62</sup> dienen, neben weiteren Einkünften, darunter auch Zuschüssen aus der gräflichen Kasse. Wie stark die Patres in das städtische Leben eingebunden werden sollten, zeigt allein schon der Umstand, daß diese »Bürgerrecht und Stadtfreiheit für ewige Zeiten« genießen durften<sup>63</sup>. Die Stellung eines gleichfalls noch 1626 eingesetzten Weltgeistlichen blieb gegenüber den Jesuiten allerdings prekär, wie es ohnehin schwierig war, für die Besetzung der ländlichen Pfarreien geeignete Bewerber zu finden<sup>64</sup>.

Neben der Seelsorge engagierten sich die Patres der Societas Jesu vor allem im Erziehungswesen<sup>65</sup>. In der Lateinschule traten sie an die Stelle der reformierten Lehrer; schon nach einem Jahr konnten fünf Klassen geführt werden, das (nicht von allen Bürgern gern gesehene) Jesuitentheater sollte werbende Kraft ausstrahlen. Parallel dazu ging die Ausschaltung der anderskonfessionellen Konkurrenz. Die Bürgerschule wurde von calvinischen Lehrern »gesäubert«, der Besuch der (katholischen) Ratsschule für alle Sieben- bis Sechzehnjährigen verbindlich gemacht<sup>66</sup>, der Besuch akatholischer Lehranstalten untersagt, besonders auch, so 1628 noch einmal eingeschärft, jener der Herborner Hohen Schule<sup>67</sup>.

Damit war das Umfeld abgesteckt. Wie sah es nun mit unmittelbarem Zwang zur Konfessionsänderung aus? Wenigstens zu Anfang hatte Graf Johann immer wieder versichert, niemanden zu einem Übertritt zur katholischen Kirche zwingen zu wollen<sup>68</sup>. Auch hier las sich der Text einige Jahre später anders. Die Verschärfung des Kurses erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß sich die anfänglichen Hoffnungen, einen Glaubenswechsel auf gutlichem Weg zu erreichen, nur unzureichend erfüllt hatten. Die Siegener, nach dem Urteil von Zeitgenossen Leute, die sich »gemeinlich der Obrigkeit widersetzten«, dazu von »rauhem und hartem«

57 SPECHT, Johann VIII. 68 ff.

58 SPECHT, Johann VIII. 64.

59 SPECHT, Johann VIII. 88.

60 Dazu im einzelnen Specht, Johann VIII. 87–100; die Stiftungsurkunde ebd. 226–229.

61 SPECHT, Johann VIII. 89–95; zu Keppel vgl. auch Historische Stätten III, 388.

62 SPECHT, Johann VIII. 89–96; zur Inbesitznahme des Siegener Franziskanerklosters durch die Jesuiten kam es jedoch nicht – dies nicht infolge der von den Franziskanern erhobenen, auch von Kaiser Ferdinand II. unterstützten Restitutionsansprüche, sondern infolge der Weigerung der Gräfin-Witwe, ihren dortigen Sitz aufzugeben (ebd. 95 f.).

63 SPECHT, Johann VIII. 92.

64 Dazu ausführlich SPECHT, Johann VIII. 100–110; 160–189; für das neuerrichtete Dekanat Siegen ebd. 189–194.

65 Dazu zusammenfassend SPECHT, Johann VIII. 97–100.

66 SPECHT, Johann VIII. 118 f.

67 SPECHT, Johann VIII. 132.

68 So auch aus Anlaß der Huldigung der Bürgerschaft am 12. Januar 1624. SPECHT, Johann VIII. 64.

Wesen<sup>69</sup>, waren offensichtlich vom katholischen Kultus weniger beeindruckt als ihr gräflicher Landesherr. Am Anfang steht – wieder bezeichnet das »Restitutionsedikt« von 1626 den Wendepunkt – die Einführung der katholischen Kirchendisziplin, so etwa auch der Fasttage, und die Verpflichtung der Hausväter, am katholischen Gottesdienst teilzunehmen, Kinder und Gesinde zur Katechese zu schicken<sup>70</sup>.

Bald wird die Gangart schärfer. Am 7. April 1627 ergeht ein Mandat, daß sich alle Untertanen bis zum nächsten Sonntag zur katholischen Kirche (d.h. Glaubenslehre) »zu bequehmen hätten«<sup>71</sup>. Dann häufen sich die Termine für einen Übertritt zum Katholizismus: Weihnachten 1627, Ende Januar, dann Ostern 1628<sup>72</sup>; im April 1628 werden Bürger auf das Rathaus zitiert und zur Beichte aufgefordert, am Palmsonntag sogar die Stadttore geschlossen und der Eintritt in die Stadt nur gegen Vorweis des Beichtzettels gestattet<sup>73</sup>. Kurz darauf werden materielle Sanktionen angedroht: Geldbußen, Vermögenskonfiskationen, ja sogar die Belegung der Häuser Widerspenstiger mit Militär<sup>74</sup>. Besonderer Druck wurde auch auf die gräflichen Bediensteten ausgeübt; sie erhielten am 8. März 1628 eine dreiwöchige Frist für den Übertritt zum Katholizismus<sup>75</sup>; kurz danach, im Mai, wurde für die nächste Ratswahl die Zulassung ausschließlich katholischer Bürgermeister und Schöffen angekündigt<sup>76</sup>.

Was steht hinter dieser Eskalation in der Wahl der Mittel – von einem Sinneswandel Johanns kann man in diesem Zusammenhang ja wohl kaum sprechen? Daran, daß der Graf (und seine Gemahlin) von Anfang an entschlossen waren, dem Katholizismus zur Geltung zu verhelfen, kann kein Zweifel sein; schon der Widerruf der Assekuration von 1617 macht dies deutlich. Den endgültigen Schritt auf diesem Weg bezeichnet das schon mehrfach erwähnte »Restitutionsedikt« von 1626. Schon zehn Tage nach dessen Verkündigung teilt Johann VIII. Papst Urban VIII. und Kardinal Ottavio Bandini »die Abschaffung des calvinischen Gottesdienstes« mit<sup>77</sup>. Persönliche Glaubensüberzeugung und politische Raison gingen dabei eine enge Verbindung ein; Johann sah sich nicht nur vom Reichsrecht – landesfürstlicher Religionsbann, Ausschluß der Calvinisten vom Augsburger Religionsfrieden von 1555 – gedeckt, sondern er kannte sehr wohl die herrschaftsstabilisierende Wirkung der Konfessionsgleichheit von Fürst und Untertanen. Nachdem alles Werben für einen Übertritt zum Katholizismus nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hatte, kam Johann VIII. schließlich zu der Überzeugung, »es sei besser jemanden zum Heuchler zu machen als einen Ketzer zu dulden«<sup>78</sup>. Die Zeitumstände waren einem solchen Vorhaben zudem überaus günstig. In einer Phase des politisch-militärischen Übergewichts kaiserlicher Macht stellten die Bestrebungen des Landesfürsten unterstützende Mandate des Reichsoberhauptes alles andere dar als lediglich papierene Drohungen. Man kann geradezu von einer Handlungskette sprechen, angefangen bei den einschlägigen kaiserlichen Mandaten über die landesherrlichen Edikte bis zum Amtmann des Grafen, dem tatkräftigen Kaspar von Wrede<sup>79</sup>, als dem ausführenden Organ. Daß es auch an ermunterndem Zuspruch aus Rom nicht fehlte, braucht kaum eigens gesagt zu

69 LÜCK, Johann Moritz. 71.

70 SPECHT, Johann VIII. 118f.

71 SPECHT, Johann VIII. 119.

72 SPECHT, Johann VIII. 121; 126; 128.

73 SPECHT, Johann VIII. 134.

74 SPECHT, Johann VIII. 134; 151–154; 156.

75 SPECHT, Johann VIII. 130.

76 SPECHT, Johann VIII. 134.

77 SPECHT, Johann VIII. 82.

78 SPECHT, Johann VIII. 134.

79 Zur Person SPECHT, Johann VIII. 70 Anm. 1; infolge der häufigen Abwesenheit des Grafen kam Wrede bei der Durchsetzung der gegenreformatorischen Maßnahmen die entscheidende Rolle zu (ebd. 117f. und öfter).

werden<sup>80</sup>. Es ist auch sicher keine müßige Spekulation, anzunehmen, daß dem zu hohen militärischen Rängen Aufgestiegenen – er brachte es bis zum kaiserlichen Feldmarschall<sup>81</sup>, mit der damit verbundenen Machtfülle und Ehrenstellung – die Diskrepanz zu seiner Stellung als Kleinfürst, der sich mit widerspenstigen Untertanen herumzuschlagen hatte, zusehends unerträglich geworden sein mag. Er ist ohnehin nur selten in seiner Residenz anzutreffen, wohl aber da, wo er sich den Pulverdampf um die Nase wehen lassen kann, so etwa in den Niederlanden; dort steht er sogar gegen nahe Verwandte wie seinen Oheim Friedrich Henrich im Felde<sup>82</sup>.

Der Erfolg all dieser Bemühungen hielt sich, zieht man das Fazit, dennoch in Grenzen. Woran lag das? Vor allem einmal an den Untertanen, zugleich aber auch an der Kleinräumigkeit des inmitten weitgehend akatholischer Nachbarn gelegenen Territoriums. Wenn zum Pfingstfest 1626 der katholische Gottesdienst regen Zuspruch, vor allem auch junger Leute, gefunden hatte, war dies ein trügerisches Omen<sup>83</sup>. Die Mehrzahl der Bürger dachte nicht an eine Konfessionsänderung, reformiertes Glaubensverständnis war weitgehend verinnerlicht worden – geringe »Reste katholischen Lebens« gab es bestenfalls beim Siegerländer Adel, dem beispielsweise der Mainzer Kurfürst Johann Adam von Bicken (1601–1604) entstammte<sup>84</sup>; im übrigen fristeten Relikte katholischen Brauchtums lediglich unter der Decke eines noch lange festgehaltenen Luthertums ein Schattendasein<sup>85</sup>. Der Durchschnittsbürger wußte Loyalität gegenüber dem Fürsten durchaus von persönlicher Glaubensüberzeugung zu trennen; den, gewiß ehrlich gemeinten, Bekundungen der Anhänglichkeit an den Landesherrn eignet geradezu etwas Rührendes, der Wille zum Kompromiß bricht sich immer wieder Bahn<sup>86</sup>. Zu einem gewissen Dambruch kam es erst 1628, als zu Ostern 2300 Einwohner Siegens die Sakramente empfangen und sich auch auf dem Lande die Übertritte mehrten<sup>87</sup>. Dennoch feierten noch 1630 etwa 100 Bürger das Weihnachtsfest nach dem alten Kalender<sup>88</sup> – der Gregorianische Kalender war immerhin bereits 1626 verbindlich gemacht worden<sup>89</sup>. Ein besonderes Widerstandspotential bildeten die Frauen, besonders jene von Bürgermeistern, Schöffen und Ratsherren – noch 1631 erregten Fälle herausfordernder Widersetzlichkeit Aufsehen<sup>90</sup>. Offensichtlich zeitigte der Verweis auf die den Männern zustehende Hauszucht und die Pflicht der Frauen, ihren Männern zu gehorchen, keine rechte Wirkung. Passive Resistenz zeigte sich auch in lässigem Gottesdienstbesuch und mangelnder Ehrerbietung gegenüber katholischen Riten; dazu kam das, allgemein verbreitete, hier bei der Kleinräumigkeit des Territoriums besonders leicht zu praktizierende »Auslaufen« zum Gottesdienst jenseits der Landesgrenzen<sup>91</sup>. Am gravierendsten erwies sich jedoch die Tendenz, in fremde Territorien auszuweichen. Der Gefahr einer Massenauswanderung war sich Graf Johann VIII.

80 So bereits 1624. SPECHT, Johann VIII. 77; 81 f.

81 Zur militärischen Laufbahn Johanns VIII. vgl. SPECHT, Johann VIII. 111–117; seine Ernennung zum kaiserlichen Feldmarschall am 1. Juni 1629 ebd. 114; zum Zusammenhang zwischen der neuen militärischen Charge und konfessionellen Zwangsmaßnahmen ebd. 156.

82 SPECHT, Johann VIII. 113 f.; 116 f.

83 SPECHT, Johann VIII. 77.

84 SPECHT, Johann VIII. 53–59; das Zitat ebd. 59. Zu Johann Adam von Bicken vgl. BRÜCK, Bicken passim.

85 SPECHT, Johann VIII. 46–53.

86 So z.B. in der Haltung des gräflichen Kellers Johann Dilthey; vgl. SPECHT, Johann VIII. 125 f.

87 SPECHT, Johann VIII. 134.

88 SPECHT, Johann VIII. 157.

89 SPECHT, Johann VIII. 77; schon 1626 war das Pfingstfest nach dem Gregorianischen Kalender gefeiert worden.

90 SPECHT, Johann VIII. 155 f.; 173.

91 SPECHT, Johann VIII. 172.



durchaus bewußt; vor allem der Abzug von Fachkräften wie der Hammerschmiede mußte zu wirtschaftlichen Einbußen führen – 1627 hatten immerhin schon 67 Bürger die Stadt verlassen<sup>92</sup>. Dem suchte man einerseits durch Auswanderungsverbote in calvinische Territorien entgegenzuwirken, andererseits durch ein beim Kaiser erwirktes Mandat, das den Landesherren die Aufnahme jener Untertanen Johanns verbot, die weder der katholischen Kirche noch der Augsburgerischen Konfession zuzurechnen waren<sup>93</sup>. Damit hatten die Rekatholisierungsbestrebungen in Siegen eine über das eigene Territorium hinausgehende Dimension erreicht<sup>94</sup>. Die Nachbarterritorien sahen sich im Zwiespalt von (in der Situation der späten zwanziger Jahre) durchaus erstzunehmenden kaiserlichen Mandaten auf der einen und Aufnahmegesuchten Siegener Bürger auf der anderen Seite. Auch von einem Appell an größere evangelische Mächte wie etwa Kursachsen oder die Landgrafschaft Hessen war nach Lage der Dinge wenig zu erwarten. Es ist ein Ausdruck des von Verlegenheit, ja geradezu Hilflosigkeit gekennzeichneten Klimas, daß man hinsichtlich des Konfessionsstandes zu lavieren beginnt, ja Herborner Theologen sogar so weit gehen, mit dem Gedanken einer Union, eines Anschlusses an die (reichsrechtlich sanktionierte) Augsburgerische Konfession zu spielen<sup>95</sup>. Es spricht für die Hartnäckigkeit der gräflichen Behörden, daß am Ende die Mehrzahl der Exulanten nach Siegen zurückkehrte<sup>96</sup>.

Das Jahr 1632 machte dem Spiel zunächst ein Ende, als im Februar Johanns Stiefbruder Ludwig Henrich, seines Zeichens schwedischer Oberst, mit holländischen und hessischen Truppen in die Stadt einzog<sup>97</sup>. Die nächsten drei Jahre läuft ein konfessioneller »roll back« ab<sup>98</sup>. Im Jahre 1635, als sich das Blatt militärisch gewendet hat, kehrt Johann, der es im Laufe seiner militärischen Karriere nicht nur zum kaiserlichen Feldmarschall sondern auch zum Stellvertreter Spinolas und Ritter vom Goldenen Vließ<sup>99</sup> gebracht hatte, in seine Grafschaft zurück<sup>100</sup>. Als er 1638, zu Ronse und damit (wieder einmal) fern vom heimischen Siegen, verstarb<sup>101</sup>, führte seine Witwe die Rekatholisierung weiter<sup>102</sup>. Zudem war bereits am 28. Juli 1627 dem Paar mit Franz Johann Desideratus der ersehnte Stammhalter geboren worden<sup>103</sup> – man hatte dafür die Fürsprache des heiligen Franz von Paola (gest. 1507), des Begründers des Ordens der Minim (Paulaner), erbeten; mit der als Gegenleistung versprochenen Klostergründung sollte es allerdings seine Schwierigkeiten haben<sup>104</sup>. Im Jahre 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben<sup>105</sup>, regierte Johann Franz Desideratus bis 1699<sup>106</sup> – dies freilich, gemäß dem

92 SPECHT, Johann VIII. 126.

93 SPECHT, Johann VIII. 128f.

94 Vgl. dazu zusammenfassend SPECHT, Johann VIII. 135–150. Der Text des kaiserlichen Mandats vom 21. Februar 1628 ebd. 233f.

95 SPECHT, Johann VIII. 140f.; zu diesen Erörterungen ausführlicher MICHEL, Johann Ludwig 80ff.

96 SPECHT, Johann VIII. 150.

97 SPECHT, Johann VIII. 197.

98 SPECHT, Johann VIII. 203–207.

99 Zur Verleihung des Ordens vom Goldenen Vließ im Jahre 1627 vgl. SPECHT, Johann VIII. 112.

100 DE CLERQ, Nassau-Siegen 132; SPECHT, Johann VIII. 209.

101 DE CLERQ, Nassau-Siegen 132; der Todestag ist der 27. Juli 1638; die Beisetzung erfolgte in der Jesuitenkirche zu Brüssel. Zu der 1629 erworbenen Baronie Ronse-Renaix vgl. SPECHT, Johann VIII. 113.

102 LÜCK, Johann Moritz 73.

103 SPECHT, Johann VIII. 111f.; DE CLERQ, Nassau-Siegen 131f.

104 SPECHT, Johann VIII. 114; DE CLERQ, Nassau-Siegen 131f.

105 LÜCK, Johann Moritz 73; so auch Biographisches Wörterbuch II, 1993. DE CLERQ, nennt dagegen das Jahr 1655 (DE CLERQ, Nassau-Siegen 134).

106 DE CLERQ, Nassau-Siegen 142; der Tod erfolgte am 17. Dezember 1699 zu Roermond.

Familienrezeß von 1651<sup>107</sup>, nur über das »Johannland«, den Teil der Siegener Grafschaft, der Johann VIII. bereits in dem bekannten (dritten) Testament von 1621 zugedacht gewesen war. Als bleibende Auswirkung der Konfessionspolitik Johanns VIII. ist zu konstatieren, daß immerhin ein Fünftel von Stadt und Grafschaft Siegen katholisch geblieben ist<sup>108</sup>.

### III

Das zweite Beispiel handelt von Wolfgang Wilhelm von *Pfalz-Neuburg*<sup>109</sup>. Sein Fall weist zwar manche Parallelen zu Johann VIII. von Nassau-Siegen auf, unterscheidet sich von diesem jedoch in wesentlichen Punkten. Erbe eines zwar relativ kleinen Territoriums in ungünstiger Streulage – es umfaßte neben dem, seinerseits zweigeteilten, Kernland an der oberen Donau Enklaven in der Oberpfalz –, bot sich ihm mit der Aussicht auf das Erbe von Jülich-Cleve-Berg die Chance des Ausgreifens über den begrenzten Rahmen der erst, im Gefolge des »Landshuter Erbfolgekrieges« 1505–1509 geschaffenen, »Jungen Pfalz«<sup>110</sup>. Seine Regierungstätigkeit und damit, um hier schon auf unsere eigentliche Thematik vorzugreifen, Konfessionspolitik vollzog sich auf zwei unterschiedlichen Ebenen: hier jener des angestammten Fürstentums Neuburg<sup>111</sup>, dort derjenigen der niederrheinischen Erbmasse der im Mannestamm 1609 ausgestorbenen Herzöge von Jülich-Cleve-Berg. Das Neuburger Fürstentum war unter Pfalzgraf Ottheinrich zwischen 1542 und 1544 der Reformation zugeführt worden; dabei blieb es, von einer kurzlebigen katholischen Restauration während der kaiserlichen Sequesterverwaltung (1549 bis 1552) abgesehen<sup>112</sup>. Der von 1569 bis 1614 regierende Pfalzgraf Philipp Ludwig war der Garant einer konsequent lutherischen Ausrichtung<sup>113</sup>.

Anders lagen die Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien. Diese stellten ein, nur durch die Person des regierenden Fürsten zusammengehaltenes, Länderkonglomerat dar, mit den Herzogtümern Jülich-Cleve-Berg und der Grafschaft Mark als kompaktem Kern, dazu einigen entlegenen Außenposten<sup>114</sup>. Das Eigenleben der endgültig erst 1521 unter eine einheitliche Herrschergewalt gekommenen historischen Landesteile war ausgeprägt; vor allem hatten die Landstände eine starke Position. Die Autorität des Landesfürsten war infolge der sich seit 1567 zunehmend abzeichnenden Regierungsunfähigkeit Herzog Wilhelms V., noch mehr der geistigen Umnachtung seines Nachfolgers Johann Wilhelm, erheblichen Erschütterungen ausgesetzt; das Fehlen unmittelbarer Nachkommen sowie widersprüchliche Erbregelungen ließen nichts Gutes erwarten<sup>115</sup>. Diesen diffusen Machtverhältnissen entsprach die konfessionelle Struktur. Die beiden letzten Herzöge dürften zu dieser Zeit die einzigen Fürsten des alten Reiches gewesen sein, die von dem ihnen zustehenden Religionsbann keinen

107 DE CLERQ, Nassau-Siegen 133. Das Testament von 1621 war bereits auf dem Westfälischen Friedenskongreß 1648 von Kaiser Ferdinand III. ratifiziert worden; vgl. LÜCK, Johann Moritz 73.

108 Westfälisches Städtebuch 329.

109 Vgl. den Gesamtüberblick FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm passim; sehr ausführlich auch ADB XLIV, 87–116. Auch für die niederrheinischen Territorien darf das Jahr 1614 mit der infolge des Xantener Vertrags beginnenden faktischen Alleinherrschaft Wolfgang Wilhelms in Jülich und Berg als Datum des Regierungsantritts angesetzt werden.

110 NEBINGER, Gerichte passim; zu einzelnen Landesteilen: SCHREIBMÜLLER, Ämter passim; SCHERL, Oberpfalz passim.

111 SEITZ, Reformation passim.

112 SEITZ, Reformation 45–48.

113 SEITZ, Reformation 53 f.; FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 199.

114 Als Gesamtüberblick vgl. JANSSEN, Kleve-Jülich-Berg-Ravensberg passim.

115 Vgl. dazu den Überblick bei PETRI, Glaubenskämpfe 104–111; ebd. 207 ff. weitere Literatur! Für die jülich-bergischen Landstände in den Jahren 1609/10 vgl. GOLDSCHMIDT, Landstände passim.

konsequenten Gebrauch gemacht haben<sup>116</sup>. Unterschiedlich akzentuierte Phasen der Konfessionspolitik hatten dazu geführt, daß sich eine konfessionelle Gemengelage ergab, freilich mit gewissen Schwerpunkten: Jülich und das linksrheinische Cleve waren überwiegend altgläubig, die Grafschaft Mark lutherisch, im rechtsrheinischen Cleve und dem Herzogtum Berg war der (allerdings bis 1609 vorwiegend im Verborgenen agierende) reformierte Anteil nicht unerheblich<sup>117</sup>. Ein Indiz für die verwickelte konfessionelle Situation ist nicht zuletzt auch darin zu sehen, daß die vier Töchter Herzog Wilhelms V. evangelisch, und nur die beiden Söhne – Johann Wilhelm und der bereits 1575 verstorbene Karl Friedrich – katholisch erzogen wurden. Überdies ehelichten drei der Töchter evangelische Fürsten<sup>118</sup>.

Dies ist die Lage, mit der sich Wolfgang Wilhelm im Jahre 1609 auseinandersetzen mußte<sup>119</sup>. Nicht allein, daß die Konfessionsverhältnisse sich in einer eigenartigen Schwebelage befanden, auch auf dem dynastisch-politischen Feld war die Partie mehr als offen. Gerade aus dem Umstand, daß Wolfgang Wilhelms Herrschaft über Jahrzehnte alles andere als unangefochten war, erklären sich wesentliche Züge seiner Konfessionspolitik. Es soll hier nicht die ganze Problematik des jülich-bergischen Erbfolgestreits<sup>120</sup> aufgerollt werden – dies kann nicht unser Thema sein. Für unseren Zusammenhang ist in erster Linie einmal von Bedeutung, daß der Pfalz-Neuburger nur einer von mehreren Prätendenten auf das Erbe ist. Sein Anspruch leitet sich aus der Ehe Annas, zweiter Tochter Wilhelms V., mit Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg her<sup>121</sup>. Die Entwicklung nahm innerhalb kurzer Zeit den Verlauf, daß Pfalz-Neuburg und Brandenburg sich in raschem Zugriff in den Besitz der umstrittenen Länder setzten – Kurfürst Johann Sigismund war mit einer Enkelin Herzog Wilhelms V. (auch sie hieß Anna) vermählt. Es war eine mehr als prekäre Situation: im Land selbst gab es Widerstände, vor allem bei den herzoglichen Räten; dazu trat direkte Intervention von außen, vor allem von seiten des Kaisers – sie führte in der Tat im Jahre 1610 zu einer militärischen Konfrontation. Auch das Verhältnis zu den übrigen Erbprätendenten war ungeklärt; schließlich standen sich die beiden »Possidierenden« in offenem Mißtrauen gegenüber, erhob jede Seite doch Anspruch auf das gesamte Erbe<sup>122</sup>. Nach dem (mißlungenen) Versuch eines Kondominats (1610–1614)<sup>123</sup> kam es 1614 im Xantener Vertrag zu einer, zunächst provisorisch gedachten, Teilung der Beute: Pfalz-Neuburg erhielt Jülich und Berg, Brandenburg Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein<sup>124</sup>. Bei dieser Scheidung ist es im ganzen, trotz einzelner späterer Modifikationen, geblieben, wenn auch Brandenburg bis in die fünfziger Jahre noch Versuche

116 PETRI, Glaubenskämpfe 109; ausführlicher COENEN, Niederrhein 12–26.

117 Zu den konfessionellen Verhältnissen vgl. knapp PETRI, Glaubenskämpfe 109f.; ferner MÜHLHAUPT, Kirchengeschichte 171–175; 211 ff. (Calvinisten); 200–203 (Lutheraner). Ausführliche Statistiken über die Verhältnisse von 1609 für Berg bei SCHUMACHER, Berg 22–45; für Cleve bei KESSEL, Reformation 127–155; für Berg vgl. auch HASHAGEN, Bergische Geschichte, bes. 132–135 138–141; für Cleve COENEN, Niederrhein 82f.

118 PREUß, Heiraten 141f.

119 Zum Überblick vgl. RODEN, Jülich und Berg 47–51.

120 Eine prägnante Übersicht über die Gesamtproblematik des Erbfolgestreits vermittelt SCHMIDT, Erbfolgestreit passim; über die Politik der Neuburger Pfalzgrafen im Erbfolgestreit bis zum Xantener Vertrag vgl. ausführlich ROGGENDORF, Politik passim; zur Entwicklung bis 1610 vgl. auch KOSSOL, Philipp Ludwig 73–94; 212–226.

121 PREUß, Heiraten 142; RODEN, Jülich und Berg 47f., ein Schema der Verwandtschaftsverhältnisse ebd. 48.

122 Dazu knapp zusammenfassend RODEN, Jülich und Berg 49f.

123 ROGGENDORF, Politik 123–176; vgl. dazu die älteren Einzelstudien: BECKER, Erbprätendenten und CÜRTEEN, Organisation passim.

124 PETRI, Glaubenskämpfe 108. Zum Inhalt vgl. ROGGENDORF, Politik 199–205; zum Text vgl. unten Anm. 161.

unternommen hat, die Gewichte »armata manu« zu seinen Gunsten zu verschieben<sup>125</sup>. Diese, stets als vorläufig interpretierte (daher der Begriff »Provisionalvergleich«), und damit ungesicherte Herrschaftsteilung wurde noch dadurch mit einem zusätzlichen Unsicherheitsmoment belastet, daß Besitzergreifung und Teilungsabkommen nur »via facti« vorgenommen worden waren und der reichsrechtlichen Sanktion entbehrten<sup>126</sup>. Erst 1678 bestätigte Kaiser Leopold I. den 1666 geschlossenen »Hauptvergleich« von Cleve<sup>127</sup>; mit diesem hatten zugleich die beiden Kontrahenten ihre Differenzen bereinigt.

Soweit die dynastisch-politischen Rahmenbedingungen. Im weiteren haben wir es in der Hauptsache mit der pfalz-neuburgischen Konfessionspolitik in den Herzogtümern Jülich und Berg zu tun – die Neuburger Stammlande sollen hier außer Betracht bleiben; hier vollzog sich die Rekatholisierung binnen eines halben Jahrzehnts nach ähnlichen Mustern, wie wir sie in Nassau-Siegen schon kennengelernt haben<sup>128</sup>.

Die besonderen Bedingungen, denen sich Wolfgang Wilhelm gegenüber sah, seien am Beginn noch einmal knapp umrissen: eine noch ungefestigte, vor allem auf die Kooperation mit den Landständen angewiesene Herrschaft; die unterschiedlichen konfessionellen Verhältnisse in Jülich und Berg; schließlich die, ungeachtet der Länderteilung, weiter wirksame Verklammerung zwischen den Teilungsmächten, wodurch die eine jeweils zu einer Art Garantiemacht für die konfessionelle Minderheit der anderen wurde<sup>129</sup>. Auch darf nicht vergessen werden, daß sich die niederrheinischen Territorien in unmittelbarer Nachbarschaft einer Konfliktzone – Spanien gegen die niederländischen Generalstaaten – befanden, mit der Folge der kürzeren oder längeren Besetzung einzelner Landesteile durch spanische bzw. holländische Truppen samt der damit verbundenen konfessionellen Parteinahme<sup>130</sup>.

Bevor wir uns mit dem Verlauf im einzelnen befassen, müssen wir uns den Hauptakteur, Wolfgang Wilhelm, kurz vornehmen. Er entstammte – es wurde schon angedeutet – einem streng lutherischen Hause<sup>131</sup>. Von seinem Vater war er schon in jungen Jahren in die Regierungspraxis eingeführt worden. Schon als Neunzehnjähriger »nahm er an den Sitzungen der Kanzleiräte teil«, mit 24 Jahren erhielt er den Vorsitz der »Baukommission für Rathaus und Hofkirche« in Neuburg<sup>132</sup>. Im Jahre 1600, er ist 22 Jahre alt, sehen wir ihn schon in Düsseldorf bei einer ersten Erkundung des künftigen Erbes, das er so konsequent anstrebt<sup>133</sup>. Der Versuch seines Vaters, ihn noch zu Lebzeiten Herzog Johann Wilhelms in Gestalt eines

125 Einfälle brandenburgischer Truppen fanden 1646 und 1651 (»Kuhkrieg«) statt; vgl. RODEN, Jülich und Berg 56; FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 208. Zum Einfall von 1646 vgl. auch SCHMIDT, Philipp Wilhelm 35; zum »Kuhkrieg« vgl. auch JAITNER, Konfessionspolitik 88–104, ferner KÜHN-STEINHAUSEN, Kurie 84–92.

126 Vgl. die Auflistung der einzelnen Vergleichstexte unten Anm. 161.

127 RODEN, Jülich und Berg 59; BRAUBACH, Vom Westfälischen Frieden 231; HOLLWEG, Kirchenpolitik 25; zum Text vgl. unten Anm. 161. Zur Frage der kaiserlichen Bestätigung des »Hauptvergleiches« vgl. NEBINGER, Neuburg 19. Die konfessionellen Fragen wurden in einem »Nebenrezeß« geregelt; zum Nebenrezeß von Cleve vgl. ausführlich JAITNER, Konfessionspolitik 193–224.

128 SEITZ, Reformation 57–63.

129 ABELS, Niederrhein 103. Für die konfessionelle Überschichtung nach dem Stand von 1609 vgl. oben Anm. 117.

130 Vgl. dazu die tabellarische bzw. kartographische Darstellung: PETRI, Glaubenskämpfe 96f.; zu einzelnen Maßnahmen ebd. 151.

131 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 199.

132 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 200f.

133 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 200; ROGGENDORF, Politik 40. Wolfgang Wilhelm glaubte bereits bei dieser Gelegenheit im Lande auf Sympathien zu stoßen.

»Adjunkten« in eine Platzhalterrolle zu manövrieren, mißlang allerdings<sup>134</sup>. Der Übertritt zum Katholizismus – nach bewährtem Muster zunächst heimlich – im Juli 1613 in München kam für die Zeitgenossen überraschend<sup>135</sup>. Ihm jegliche politische Motivation abzuspüren<sup>136</sup>, scheint bei aller Würdigung persönlicher Motive dennoch fragwürdig. Wollte er für seine niederrheinischen Ambitionen politischen Rückhalt finden, hatte er keine große Wahl.

Der Kaiser verfolgte in diesem Raume seine (und des Hauses Habsburg) eigenen Pläne, auf der anderen Seite fand Pfalz-Neuburg bei den ihrerseits konfessionell gespaltenen evangelischen Mächten nicht die erwünschte Unterstützung, auch nicht bei der »Union«<sup>137</sup>. Ebenso scheiterte das Projekt, der Rivalität mit Brandenburg durch eine Verehelichung mit der Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund die Spitze zu nehmen an der Forderung des Pfalz-Neuburgers auf den Alleinbesitz des jülich-clevischen Erbes<sup>138</sup>; daß er dabei von dem aufgebrachten Schwiegervater in spe bei einem Gelage mit Ohrfeigen bedacht worden wäre, ist freilich Legende<sup>139</sup>. Auch eine sächsische Prinzessin – Sachsen zählte ebenfalls zum Kreis der Erbprätendenten – sowie Elisabeth, Tochter König Jakobs I. von England, waren zeitweise im Visier der pfalzgräflichen Heiratspolitik<sup>140</sup>.

Angesichts dieser negativen Bilanz blieb nur das wittelsbachische Bayern. Dieses stellte um jene Zeit das einzige katholische Territorium von nennenswerter politischer Potenz dar, zudem war es in Gestalt seiner von Lüttich über Köln und Münster bis Hildesheim reichenden geistlichen Sekundogenituren ein im Kräftespiel des Niederrheins nicht zu übersehender Faktor<sup>141</sup>. Hier Anlehnung zu suchen, mußte erfolgversprechend sein. Der Preis für den dynastischen Anschluß bestand freilich in einem Übertritt Wolfgang Wilhelms zum Katholizismus. Die Daten sprechen für sich. Am 19. Juli 1613 die Konversion statt, am 11. November 1613 die Heirat mit Magdalena, der Schwester Herzog Maximilians I. von Bayern<sup>142</sup>. Auch hier – ähnlich wie in Nassau-Siegen – ein konsternierter, gramgebeugter Vater, den man zunächst im Glauben gelassen hatte, die Ehe sei zwischen konfessionsverschiedenen Partnern geschlossen worden und der die Offenbarung der Wahrheit, vier Monate später, nicht lange überlebt hat<sup>143</sup>. Auch in diesem Fall sieht sich der Sohn veranlaßt, seinen Schritt in einer eigenen Rechtfertigungsschrift – nach dem Urteil des Jesuiten Jakob Reihing

134 Es handelt sich um Versuche in den letzten Jahren vor dem Tode Herzog Johann Wilhelms, Wolfgang Wilhelm Zutritt zum Ratskollegium zu verschaffen, darüber hinaus aber auch, für diesen die Vormundschaft über den geisteskranken Herzog und die Administration der Herzogtümer zu sichern; vgl. dazu ausführlich ROGGENDOFF, Politik 38–78; zum (nicht genau definierten) Begriff eines »Adjunkten« ebd. 39.

135 Zum Glaubenswechsel Wolfgang Wilhelms vgl. FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 201f.; MARSEILLE, Studien 59f. Der heimliche Übertritt erfolgte im Juli 1613 in München, dessen öffentliche Bekanntmachung im Mai 1614 in Düsseldorf.

136 So FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 204.

137 MARSEILLE, Studien 3; SCHMIDT, Erbfolgestreit 85; ROGGENDOFF, Politik 75f. Zur Gesamtsituation vgl. PETRI, Glaubenskämpfe 106ff.

138 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 207; RÄSS, Convertiten IV, 224; MARSEILLE, Studien 3; HINTZE, Hohenzollern 160.

139 MARSEILLE, Studien 3 spricht lediglich von einem »persönlichen Zerwürfnis« in Königsberg; HINTZE, Hohenzollern 160 geht auf diesen Punkt ausführlicher ein.

140 SCHMIDT, Erbfolgestreit 86; ROGGENDOFF, Politik 128f.

141 Ferdinand von Wittelsbach regierte neben dem Erzstift Köln die Hochstifte Münster, Paderborn, Hildesheim und Lüttich. Vgl. dazu die instruktive Kartenskizze »Hohenzollern und Wittelsbach am Rhein« bei SCHULTE, Tausend Jahre, nach S. 216.

142 MARSEILLE datiert die Hochzeit auf den 10. November 1613 (MARSEILLE, Studien 59). – Zur Datierung der Heirat vgl. auch NEBINGER, Neuburg 38, Anm. 139.

143 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 201f.; KOSSOL, Philipp Ludwig 241.

(eines Mannes, der pikanterweise 1621 seinerseits zum Luthertum übertrat)<sup>144</sup> »kurz, aber saftig«, nach heutigen Anschauungen eher weitschweifig – zu begründen<sup>145</sup>. Wenn auch ein Teil der Argumente die Handschrift Reihings trägt<sup>146</sup>, lassen einige Punkte doch, anders als bei Johann dem Jüngeren von Nassau-Siegen, persönliche Betroffenheit erkennen<sup>147</sup>. Mit der Problematik der Glaubensspaltung war Wolfgang Wilhelm ohnehin früh in Berührung gekommen; schon 1601 hatte er an einem Religionsgespräch in Regensburg zwischen Münchener Jesuiten und neuburgischen Theologen teilgenommen<sup>148</sup>. Ob dabei bereits der Keim zu Zweifeln an der ererbten Konfession gelegt wurde, mag dahingestellt bleiben; in der Korrespondenz der Nuntien taucht er jedenfalls schon als potentieller Konvertit auf<sup>149</sup>. In Anbetracht seiner Neigung zu *Grübeleien und schwermütigen Gedanken*<sup>150</sup> sowie späteren zahlreichen Bekundungen tiefer persönlicher Frömmigkeit, die auch vor hemmungsloser Proselytenmacherei nicht zurückschreckte, ist an der Aufrichtigkeit der Motivation nicht zu zweifeln<sup>151</sup>.

Es wird nun Zeit, daß wir uns der Kirchenpolitik im engeren Sinne zuwenden. Die ersten Jahre, bis zum Xantener Vertrag von 1614, scheiden weitgehend aus. Hier begünstigt Wolfgang Wilhelm verständlicherweise die Lutheraner, dies allerdings in betonter Frontstellung gegenüber den Calvinisten, nicht etwa den Katholiken<sup>152</sup>. Damit bewegt er sich freilich innerhalb des konfessionellen Konfliktmusters seiner Zeit, das den Gegensatz innerhalb der reformatorischen Bekenntnisse stärker akzentuierte als jenen gegenüber dem Katholizismus. Ebenso verwies ihn die Familientradition auf eine derartige Haltung.

Im ganzen lief die Religionspolitik Wolfgang Wilhelms nicht nach dem von Nassau-Siegen her bekannten und auch im Neuburger Fürstentum praktizierten Muster ab – dies trotz eines eindeutigen Trends zur Rekatholisierung und mancher Entsprechung im einzelnen.

Sucht man nach einer Erklärung dafür, stößt man auf eine Reihe von Grundgegebenheiten, über die sich auch eine noch so engagierte Rekatholisierungspolitik nicht hinwegsetzen konnte. Da ist einmal die Tatsache, daß beide »Possidierende« bei der Etablierung ihrer Herrschaft im Jahre 1609 den Landständen gegenüber die Religionsangelegenheit betreffende Reversalien abgeben müssen<sup>153</sup>. Als nächstes ist zu bedenken, daß bei aller Trennung der territorialen Zuständigkeiten, wie sie seit 1614 gegeben war, eine gewisse Reziprozität erhalten blieb, die sich vor allem seit der Konversion Wolfgang Wilhelms zum Katholizismus und der Zuwendung des brandenburgischen Kurfürsten zum Calvinismus<sup>154</sup> verstärkt auswirkte. Der anderskonfessionelle Bevölkerungsteil fand sich jeweils in der Rolle einer Geisel für religionspolitisches Wohlverhalten der Gegenseite. Konsequentermaßen ausgenutzt hat diese Konstellation allerdings erst Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst<sup>155</sup>; unter Georg Wilhelm

144 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 202; ausführlich RÄSS, *Convertiten* IV, 230. Der Jesuit Jakob Reihing, Hofprediger Wolfgang Wilhelms, verließ 1621 seine Stelle, trat in Tübingen zum Luthertum über, verehelichte sich, veröffentlichte einige apostatische Schriften und starb schließlich schon 1628.

145 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 202 ff.; der volle Text bei RÄSS, *Convertiten* IV, 231–234.

146 RÄSS, *Convertiten* IV, 234–253 führt die Ausdeutungen, die Reihing den pfalzgräflichen Argumenten gegeben hatte, in extenso auf.

147 So FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 203.

148 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 203; dazu ausführlich BAUER, *Kolloquium passim*.

149 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 203.

150 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 203.

151 MARSEILLE, *Studien* 90–94; zur »Proselytenmacherei« des Pfalzgrafen vgl. auch JAITNER, *Konfessionspolitik* 33–36.

152 MARSEILLE, *Studien* 57 ff.

153 MARSEILLE, *Studien* 56 f.; zur Haltung der Landstände vgl. auch RODEN, *Jülich und Berg* 49 f.

154 BECKER, *Erbprätendenten* 24; COENEN, *Niederrhein* 91 f.; ADB XIV, 172; NDB 10, 475 f.

155 So wurden von katholischer Seite allein im Jahre 1663 für das Herzogtum Cleve über 300 »Religionsgravamia« vorgebracht (ABELS, *Niederrhein* 103); es sei auch auf das berühmte »Säcke-Edikt«

und seinem (katholischen) leitenden Minister Adam Graf Schwarzenberg<sup>156</sup> hatte man auf diesem Gebiet eher die Zügel schleifen lassen. Einen weiteren Faktor stellt die Präsenz fremden Militärs dar – Folge der Nähe des spanisch-niederländischen Kriegsschauplatzes. Während die Spanier da, wo sie garnisonierten, Druck auf Nichtkatholiken ausübten, ja für den Pfalzgrafen mancherorts geradezu die grobe Arbeit besorgten<sup>157</sup>, mußte die Nähe bzw. Anwesenheit niederländischer Besetzungen auf die Rekatholisierung bremsend wirken<sup>158</sup>. Im einzelnen hingen diese Möglichkeiten freilich weitgehend von dem Glück der Waffen ab, fällt die hier zu betrachtende Phase ja einerseits weitgehend in den Dreißigjährigen Krieg, aber auch in den 1621 wieder aufgelebten Konflikt der Generalstaaten mit Spanien. Vor allem ab 1630, verstärkt seit dem von 1639 an am Niederrhein ausgetragenen »Hessenkrieg« wurden dem konfessionellen Impetus des Pfalzgrafen immer wieder Zügel angelegt<sup>159</sup>.

Die Rekatholisierung im engeren Sinne beginnt mit dem Jahr 1624 – ein Jahr zuvor hatte Tilly mit dem Sieg bei Stadtlohn für den nordwestdeutschen Raum die entscheidenden Daten gesetzt. Der mit dem brandenburgischen Partner 1624 abgeschlossene Provisionalvergleich<sup>160</sup> – weder die erste noch die letzte Abmachung der beiden Teilungsmächte<sup>161</sup> – räumte zwar der Konfessionsfrage nur geringen Raum ein, sorgte jedoch mit dem Verweis auf die »Preußischen Heyrats-Tractaten«, die auch für die jüngeren Schwestern des letzten Herzogs von Jülich-Cleve-Berg maßgebend gewesen seien, für einige Brisanz. Es handelt sich dabei um den Heiratspakt zwischen Herzog Albrecht Friedrich von Preußen und Eleonore, der ältesten Tochter Herzog Wilhelms V., von 1572, in dem klar und deutlich festgestellt wird, die Untertanen »bei der alten, wahren, allgemeinen catholischen und apostolischen Religion unverhindert bleiben zum lassen« und keine »Verneuerung« einzuführen<sup>162</sup>. Daß diese, zu einer Zeit der offiziellen Dominanz des Katholizismus in den Herzogtümern gegebene, Zusage mit den Reversen von 1609 im Widerspruch stand, ist offenkundig. Aber selbst der Wortlaut des pfalzgräflichen Reversales von 1609 schien kontroversen Deutungen zu unterlie-

des Großen Kurfürsten vom 7. September 1661 verwiesen (SCOTTI, Cleve-Mark I 387f.). Vgl. zu diesem Fragenkreis auch HÜTTL, Friedrich Wilhelm 177f.

156 MARSEILLE, Studien 65; 78. Zu Schwarzenberg ausführlich OPGENORTH, Friedrich Wilhelm I, 80–84.

157 MARSEILLE, Studien 64; 70f. Die Spanier standen seit 1614 am Niederrhein; vgl. auch oben Anm. 130.

158 MARSEILLE, Studien 81f.

159 MARSEILLE, Studien 73; 77ff.

160 Zum Provisionalvergleich von Düsseldorf vom 11. Mai 1624 vgl. MARSEILLE, Studien 64f. Zum Text vgl. unten Anm. 161.

161 Es handelt sich um folgende Verträge: Dortmunder Vertrag 1609 VII 4/14 (LÜNIG, TRA 69–73; MOERNER, Staatsverträge Nr. 12); Rezeß von (Schwäbisch-) Hall 1610 I 17 (LÜNIG, TRA 74–76; MOERNER, Staatsverträge Nr. 15, hier auf 1610 II 5 datiert); mit Revers 1610 I 24 (LÜNIG, TRA 76–78); Xantener Vertrag 1614 XI 18 (LÜNIG, TRA 82–86; MOERNER, Staatsverträge Nr. 30, hier auf 1614 XI 12 datiert); Düsseldorfer Vertrag 1624 V 11 (LÜNIG, TRA 89–97; MOERNER, Staatsverträge Nr. 44); Düsseldorfer Vertrag 1629 III 9 (LÜNIG, TRA 106–109; MOERNER, Staatsverträge Nr. 49); Haager Vergleich 1630 VII 26 (LÜNIG, TRA 113; MOERNER, Staatsverträge Nr. 52); Provisionalvergleich Düsseldorf 1647 IV 8 (LÜNIG, TRA 120–127; MOERNER, Staatsverträge Nr. 70, mit Nebenrecessen); Vergleich Cleve 1651 X 11 (LÜNIG, TRA 138–141; MOERNER, Staatsverträge Nr. 86); »Erbvergleich« Cleve 1666 IX 9 (LÜNIG, TRA 210–219; MOERNER, Staatsverträge Nr. 163); dazu der »Nebenrezeß« Cleve 1666 IX 9, den »Punctum Religionis, und andere Geistliche Sachen ...« betreffend (LÜNIG, TRA 221–231; MOERNER, Staatsverträge Nr. 165, hier auf 1666 IX 17 datiert); Religionsvergleich Cölln/Spree 1672 IV 26 (LÜNIG, TRA 232–251; MOERNER, Staatsverträge Nr. 204); mit »Neben-Receß« Düsseldorf 1672 VI 26 (LÜNIG, TRA 252f.; MOERNER, Staatsverträge Nr. 204); Religionsvergleich Düsseldorf 1673 VII 20 (LÜNIG, TRA 253–255; MOERNER, Staatsverträge Nr. 204 – hier nur Hinweis!).

162 MARSEILLE, Studien 65; dort auch das Zitat.

gen; hier ging es um das Versprechen, »die katholisch-römische Religion wie auch andere christliche Religion ... zu continuieren, zu manutenieren, zuzulassen und darüber niemanden in seinem Gewissen noch exercitio zu turbieren ...«<sup>163</sup>. Schon 1614, anlässlich des Xantener Vertrags, hatte die pfalzgräfliche Seite statt »zuzulassen« ein »zu lassen« aus dem Text herauslesen wollen und damit, anstelle einer offenen künftigen Konfessionsentwicklung, dem status quo des Jahres 1609 das Wort geredet<sup>164</sup>. Mit unmißverständlicher Deutlichkeit hat Wolfgang Wilhelm dann in seiner, vor der Abreise nach Spanien, am 20. August 1624 erlassenen Instruktion die Maske fallen lassen<sup>165</sup>. Hier wird für die kommenden Jahre ein Programm der Rekatholisierung entwickelt: die »Evangelischen« (gemeint sind in erster Linie die Reformierten) sollen keinesfalls über den Stand, den sie zur Zeit haben, expandieren dürfen; Prädikanten, Schulmeister und »andere dergleichen ausbreiter des irrthumbs« dürfen sich nicht an Orte, an denen sie bisher noch nicht gewirkt haben, »einschleichen«. Dem Zuzug »Unkatholischer« ist durch die Vorenthaltung des Bürgerrechts vorzubeugen, die Ausübung des Predigeramts wird von einem landesfürstlichen Patent abhängig gemacht. Der katholischen Kirche sollen Pfarreien und Einkünfte, über die sie früher einmal verfügt hat, wieder verschafft werden, vor allem auch durch die Wahrnehmung des fürstlichen Präsentationsrechts. Auf einen Nenner gebracht, praktizierte man eine Doppelstrategie: Einfrierung des Protestantismus auf dem gegenwärtigen Status, bei gleichzeitiger »Revindikation« verlorengangener katholischer Positionen. Die Praxis sah dementsprechend aus: im Jahre 1626 wird, nach dem Tod des Predigers, in Düsseldorf die reformierte Kirche geschlossen<sup>166</sup>; 1628 folgt die Ausweisung aller nach 1609 tätig gewordenen calvinistischen Prädikanten und Lehrer (»Schuldiener«) – dies nicht nur im ganzen Land, sondern auch in den (dem Pfalzgrafen nur mittelbar unterworfenen) adeligen Sitzen<sup>167</sup>. Dabei eignet dem Stichtjahr 1609 eine besondere Brisanz: bis dahin hatten die Calvinisten nur im Untergrund, als »Kirche unter dem Kreuz«, ihrem Glauben leben und somit keinen nachweisbaren »Besitzstand« aufbauen können<sup>168</sup>. Noch radikaler war das Vorgehen im Jülicher Land – hier lag eine spanische Besatzung. Im Jahre 1626 wird der evangelische Gottesdienst abgeschafft, 1628 werden die zunächst noch in den Städten Jülich und Düren geduldeten Prediger vertrieben, ein Jahr später gibt es im ganzen Herzogtum Jülich gerade noch acht Prädikanten, und diese mußten im geheimen wirken<sup>169</sup>. Im Bergischen war in 22 Gemeinden das evangelische Exerzitium beseitigt worden, es bestand lediglich noch an 14 Orten<sup>170</sup>. Schon 1624 waren nach 1609 ins Amt gekommene Prediger entfernt worden<sup>171</sup>; die Behörden scheuten auch vor Drangsalierungen einzelner evangelischer Geistlicher nicht zurück<sup>172</sup>. Nur auf eines hat man verzichtet: die Ausführung des kaiserlichen Restitutionsedikts von 1629; offensichtlich hielt man die vorhandenen Handhaben für ausreichend<sup>173</sup>. Konzilianter verhielt sich Wolfgang Wilhelm gegenüber den Lutheranern. Noch 1616 konnte einer der fürstlichen Räte öffentlich zum Luthertum übertreten, ohne daß dies

163 MARSEILLE, Studien 57 für das Zitat.

164 MARSEILLE, Studien 60f.; die Zitate ebd. 60. Für Berg vgl. die Statistik bei SCHUMACHER, Verhältnisse 31–45.

165 MARSEILLE, Studien 66f.; dort auch die Zitate.

166 MARSEILLE, Studien 67f.

167 MARSEILLE, Studien 68.

168 Dieser Begriff bei COENEN, Niederrhein 87; reformierte Gemeinde »unter dem Kreuz« bei KESSEL, Reformation 79.

169 MARSEILLE, Studien 70f.

170 MARSEILLE, Studien 71.

171 MARSEILLE, Studien 67.

172 MARSEILLE, Studien 69f.

173 MARSEILLE, Studien 73.



seiner Stellung geschadet hätte<sup>174</sup>. Im Jahre 1628 bestand in der Residenzstadt Düsseldorf noch ein ungestörtes Religionsexerzitium, und als im folgenden Jahr der vormalige lutherische Hofprediger Justus Weyer seinen Abschied erhielt, geschah dies in allen Ehren und mit einem ansehnlichen Geldgeschenk<sup>175</sup>. Erst 1641 büßten auch die Lutheraner »das Recht auf öffentliche Religionsausübung« ein<sup>176</sup>. Insgesamt hielt sich in der Residenzstadt jedoch der Druck auf die beiden reformatorischen Bekenntnisse in Grenzen; »privater Gottesdienst und Unterricht sowie die kirchliche Armenpflege [blieben] weitgehend unbehelligt«<sup>177</sup>. Militärischer Druck seitens der Niederländer und Hessen führte ohnehin dazu, »daß die Protestanten von 1643/44 an ihre Kirchen wieder benutzen durften«<sup>178</sup>.

Keine merkliche Besserung der Lage für die Reformierten hatte die Eheschließung des Pfalzgrafen mit der streng calvinistischen Katharina Charlotte von Pfalz-Zweibrücken im Jahre 1631 im Gefolge<sup>179</sup> – dieser ging übrigens 1651, schon in die Jahre gekommen, noch eine dritte Ehe ein; diesmal war die Braut, die um 45 Jahre jüngere Franziska von Fürstenberg, wieder katholisch<sup>180</sup>. Katharina Charlotte konnte, durch entsprechende Ehepakte gedeckt, allen Versuchen einer »Bekehrung« widerstehen<sup>181</sup>; ihr Hofprediger Johannes Hundius behauptete sich in nicht weniger als 15 »Religionsgesprächen« gegenüber dem jesuitischen Beichtvater Wolfgang Wilhelms<sup>182</sup>. Zu einem Rückhalt für die Reformierten in Jülich-Berg konnte die kleine calvinische Gruppe um die Pfalzgräfin allerdings nicht werden, außer »Armenspenden aus den Kollekten in der Hofkirche« war nichts zu erwarten<sup>183</sup>. Ohnehin wurde dieser Kreis rigoros von der Umgebung abgeschirmt; selbst beim reformierten Gottesdienst in der Hofkapelle überwachte ein Trabant an der Tür den Zutritt<sup>184</sup>.

Zum Zentrum der Rekatholisierungsarbeit wurde das zwischen 1619 und 1621 eingerichtete Düsseldorfer Jesuitenkolleg<sup>185</sup>. Es wurde nicht nur zum Mittelpunkt der örtlichen Glaubensarbeit – bis 1636 entstanden nicht weniger als fünf Sodalitäten, in den ersten Jahren waren jährlich im Durchschnitt 20 Konversionen zu verbuchen – , sondern auch zum Ausgangspunkt einer Reihe von Missionsstationen<sup>186</sup>. Neben das 1620 eröffnete Gymnasium trat schon 1623 ein Konvikt<sup>187</sup>. Vom Kollegiatstift St. Lambertus und den Kreuzherren wurde die Societas Jesu allerdings als nicht gerade erwünschte Konkurrenz angesehen<sup>188</sup>. Die Kapuziner hatten sich schon 1617 in Düsseldorf niedergelassen. Vom Pfalzgrafen zunächst nur widerwillig geduldet, konnten auch sie Konversionserfolge erzielen, selbst in adeligen Kreisen<sup>189</sup>. Weitere Orden folgten in den nächsten Jahrzehnten<sup>190</sup>.

Die gut anderthalb Jahrzehnte seit 1630 waren eine Zeit, durch das wechselnde Kriegsglück

174 MARSEILLE, Studien 71.

175 MARSEILLE, Studien 71 f.

176 MÜLLER, Herrschaft 215.

177 MÜLLER, Herrschaft 215.

178 MÜLLER, Herrschaft 217.

179 Dazu ausführlich MARSEILLE, Studien 2–56.

180 FRIES-KURZE, Wolfgang Wilhelm 226.

181 MARSEILLE, Studien 12; zu den »Bekehrungsversuchen« ebd. 34–37.

182 MARSEILLE, Studien 93.

183 MÜLLER, Herrschaft 217.

184 MARSEILLE, Studien 40.

185 MARSEILLE, Studien 68; MÜLLER, Herrschaft 205 ff.

186 MÜLLER, Herrschaft 207.

187 MÜLLER, Herrschaft 205.

188 MÜLLER, Herrschaft 207; die Jesuiten »predigten und katechisierten auch in der Stifts- und Kreuzherrenkirche«.

189 MARSEILLE, Studien 68 Anm. 2; MÜLLER, Herrschaft 205.

190 MÜLLER, Herrschaft 208 ff.

bedingter, konfessionspolitischer Wechselbäder. Beide Seiten – hier die pfalz-neuburgischen Behörden, dort das holländische Militär – übten harte Pressionen aus, erstere mehr auf administrativer Ebene, letzteres vielfach mit roher Gewalt.

Als Schutzmacht der Reformierten profilierten sich vor allem die niederländischen Generalstaaten, die aufgrund des Haager Vertrags von 1630 auf einer Restitution nach dem Stand von 1609 bestanden<sup>191</sup> und auch 1641 erneut beim Pfalzgrafen interveniert hatten<sup>192</sup>. Erst die Religionsartikel des Provisionalvergleichs von 1647<sup>193</sup> suchten dann zu einer, zunächst auf 10 Jahre befristeten, Lösung zu kommen: für den Besitz von Kirchen und Kircheneinkünften wird 1609, für das Religionsexerzitium, gleich ob öffentlich oder privat, 1612 als Stichjahr festgesetzt; da wo kein Anspruch auf kirchliche Einrichtungen vorliegt, ist das Exerzitium aus privaten Mitteln zu bestreiten. Damit war zwar ein Rahmen gesetzt, doch war keine der beiden Parteien mit dem Ergebnis zufrieden: die Reformierten wegen der ihnen zugemuteten Rückgabe zahlreicher Kirchen an die Katholiken – 24 in Berg, 69 in Cleve<sup>194</sup>, die andere Seite wegen der prinzipiellen Anerkennung des Existenzrechts der Calvinisten. Vor allem den Pfalzgrafen plagten erhebliche Skrupel; nach eigenem Bekunden soll er in der Nacht nach dem Vertragsabschluß »alle Stunden besorget [haben], der Teufel würde ihn holen«<sup>195</sup>. Die endgültige vertragliche Regelung sollte er nicht mehr erleben; diese kam erst mit dem Religionsrezeß von Cölln/Spree vom 26. April 1672 zustande<sup>196</sup>. Dabei wurden die strittigen Fragen weitgehend nach dem Enumerationsprinzip beigelegt, d. h. für jeden Ort wurden die getroffenen Vereinbarungen einzeln aufgelistet. Damit waren, ungeachtet auch im weiteren Verlauf noch auftretender Querelen, die Fronten für die Zukunft abgesteckt, aber auch die Grenzen der Rekatholisierungsmöglichkeiten deutlich aufgezeigt worden.

#### IV

Völlig anders liegen die Dinge bei Friedrich August II. von *Sachsen*, gemeinhin bekannt als August der Starke (1694–1733)<sup>197</sup>. Daß er überhaupt Regentenfunktionen übernehmen konnte, ist einem der nicht gerade seltenen biologisch-dynastischen Zufälle zu verdanken; sein nur um fünf Jahre älterer Bruder, Johann Georg IV., verstarb nach nur dreijähriger Regierungszeit im Alter von 26 Jahren<sup>198</sup>. Bei August dem Starken ist die entscheidende Motivation für den Konfessionswechsel außerhalb des Rahmens des alten Deutschen Reiches zu suchen, geht es doch um die Erlangung der polnischen Krone bei der Thronvakanz von 1697<sup>199</sup>. Diese wiederum ist an die Bedingung geknüpft, daß der Kandidat katholischer Konfession ist. Im Gesamtkalkül August des Starken ist somit sein Stammland Sachsen eher ein Nebenschauplatz; für ihn steht im Vordergrund das Ausgreifen in europäische Dimensionen, der Erwerb einer Königskrone – Wunschziel so manches über seine Stellung als Reichsfürst mittlerer

191 MARSEILLE, Studien 75 ff.

192 MARSEILLE, Studien 81.

193 MARSEILLE, Studien 82 f.; SCHMIDT, Philipp Wilhelm 36; für den Text vgl. oben Anm. 161.

194 MARSEILLE, Studien 86 f.

195 MARSEILLE, Studien 83.

196 Vgl. dazu ausführlich JAITNER, Konfessionspolitik 268–307.

197 Vgl. dazu allgemein THEINER, Zurückkehr 103–149; SOLDAN, Proselytismus 77–104; HAAKE, Glaubenswechsel passim; HILTEBRANDT, Königswahl passim; RÄSS, Convertiten VIII, 537–557. In Gesamtdarstellungen Augusts des Starken findet die Konversion von 1697 lediglich eine knappe Behandlung, so GURLITT, August der Starke I, 120–128; HAAKE, August der Starke 60, 63; CZOK, August der Starke 24; 49.

198 WAGNER, Beziehungen 15.

199 HAAKE, Wahl passim; HILTEBRANDT, Königswahl passim.

Größenordnung hinausstrebenden fürstlichen Zeitgenossen. Freilich gab es auch ein Klima, das einer Glaubensveränderung nicht ungünstig war: schon über Augusts Vater, Kurfürst Johann Georg III., aber auch dessen Sohn Johann Georg IV. kursierten 1685 Konversionsgerüchte<sup>200</sup>; zudem war 1689 Christian August aus der Zeitzer Nebenlinie zur katholischen Kirche übergetreten<sup>201</sup>. Vom Gesamtzusammenhang her gesehen, stellt es durchaus eine nicht unbedenkliche Verkürzung dar, die durch Thronivalitäten, den Spanischen Erbfolge- wie auch den Zweiten Nordischen Krieg äußerst verwickelten polnischen Verhältnisse außer acht lassen. Da es hier jedoch in erster Linie darum geht, die Auswirkungen von Fürstenkonversionen auf Territorien des Reiches vergleichend in den Blick zu nehmen, erscheint die Beschränkung auf Kursachsen dennoch gerechtfertigt.

Wie sahen hier die Grundgegebenheiten aus? Sachsen war nicht allein das »Stammland« der Reformation Martin Luthers. Es war ein rein evangelisches (hier lutherisches) Territorium; der Kurfürst war zudem seit 1653 das Haupt des »Corpus Evangelicorum« auf dem Reichstag<sup>202</sup>. Die Landstände hatten eine starke Position<sup>203</sup> – ein Umstand, der vor allem bei längerer Abwesenheit des Fürsten wie dies bei August dem Starken der Fall sein sollte, ins Gewicht fallen mußte. Ein Problem besonderer Art stellte schließlich auch der landesherrliche Summepiskopat, die oberste Leitung des evangelischen Kirchenwesens durch den Landesfürsten, dar<sup>204</sup>.

Auch hier erscheint es geraten, von einer chronologischen Nacherzählung der Ereignisverläufe abzusehen und, auch auf die Gefahr hin, Zusammenhänge zu zerreißen, einer strukturellen, auf einige leitende Gesichtspunkte konzentrierten Darstellung den Vorrang zu geben.

Als Hauptpunkte bieten sich an:

1. *die Herrschaftsstrukturen*
2. *Hof und Dynastie*
3. *die Stellung der katholischen Kirche*
4. *die Haltung der Masse der eingesessenen Bevölkerung*

### 1. Die Herrschaftsstrukturen

In Kursachsen hatte sich der Absolutismus bis in das ausgehende 17. Jahrhundert nicht recht durchsetzen können<sup>205</sup>. Zwei Versuche, die mit dem persönlichen und politischen Desaster der Kanzler Cracow († 1575) und Crell († 1601) verbunden waren<sup>206</sup>, scheiterten und stärkten die Macht der Landstände; damit waren zugleich kryptocalvinische Tendenzen ausgeschaltet worden, so daß man geradezu von einer gemeinsamen Front von Landständen und lutherischer Orthodoxie gegen absolutistische Bestrebungen sprechen kann. Im Jahre 1661 hatten, angesichts kurfürstlicher Finanznöte, die Stände auch Anteil an der Steuerverwal-

200 HAAKE, Glaubenswechsel 384, Anm. 1.

201 KLEIN, Christian August 784–787; RÄSS, Convertiten VIII, 377–384; THEINER, Zurückkehr 93–99.

202 CONRAD, Rechtsgeschichte II, 93; Sachwörterbuch I, 179f.; vgl. ausführlich FRANTZ, Directorium passim.

203 Als Gesamtüberblick vgl. KAPHAHN, Stände passim; für die Zeit 1694–1700 vgl. WAGNER, Beziehungen passim.

204 Die Entscheidung in Religions- und Kirchensachen überließ der Kurfürst-König »seinen Geheimen Räten allein«; diese wurden im »Geheimen Konsilium« vor dem Eintreffen des (katholischen) Statthalters abgehandelt; vgl. HAAKE, Wahl 74, bes. Anm. 2.

205 Vgl. für das Folgende knapp Sachwörterbuch II, 1094f.; ferner KAPHAHN, Stände 62–74; zur Rolle des Adels unter August dem Starken neuestens CZOK, Adel passim.

206 Zu Cracow: KÖTZSCHKE/KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte 232; Biographisches Wörterbuch I, 494; NDB 3, 358f.; zu Crell: KÖTZSCHKE/KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte 239–243; Biographisches Wörterbuch I, 494f.; NDB 3, 407f.

tung erhalten<sup>207</sup>. Als »Landeszentralbehörde« fungierte bereits seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein »Geheimer Rat«. Bei der Doppelfunktion Augusts des Starken als Kurfürst von Sachsen und König von Polen erhielt verständlicherweise die Position des Statthalters ein besonderes Gewicht. Die Frage der Statthalterschaft ist von Anfang an mit der Konfessionsproblematik, darüber hinaus der Staatsstruktur überhaupt, verbunden. Um mit Letzterem zu beginnen: die am 8./18. Juni 1697 erfolgte Ernennung eines Statthalters war ohne Konsultation der Landstände erfolgt und »bedeutete eigentlich einen Staatsstreich«<sup>208</sup>. Dazu war der neue Mann, Fürst Anton Egon von Fürstenberg-Heiligenberg, Katholik<sup>209</sup>. Damit waren, zusammen mit dem am 30. Juli 1697 zum »Obersten Kanzler« bestimmten Christian August von Sachsen-Weitz<sup>210</sup>, auch er bekanntlich Konvertit und seit 1696 Bischof von Raab, zwei Katholiken in führenden Positionen – für das streng lutherische Kursachsen ohne Zweifel ein bedenkliches Novum. Der damals 42jährige Fürstenberg stand als Reichsfürst auch außerhalb der Hofaristokratie, arrangierte sich jedoch später mit dieser. In der älteren Literatur als »bigott und doch ausschweifend, stolz auf seine eingebildeten Geistesgaben, hochmütig gegenüber dem kursächsischen Adel« charakterisiert<sup>211</sup>, ist sein Wirken neuerdings jedoch positiver bewertet worden<sup>212</sup>. Daß er von seinem Herrn als Werkzeug zur Durchsetzung absolutistischer Bestrebungen ausersehen war<sup>213</sup>, mußte freilich angesichts seiner Konfession nicht ohne Brisanz sein. Im übrigen waren die Minister Augusts des Starken Lutheraner, vor allem auch sein »dirigierender Staatsminister« Flemming<sup>214</sup>. Das päpstliche Ansuchen von 1714, alle »ketzerischen Minister« zu entlassen, zeugt von bedenklicher Realitätsferne der Kurie<sup>215</sup>.

Den staatsrechtlichen Rahmen für die Stellung des angestammten Luthertums, aber auch den der katholischen Kirche zugestandenem Bewegungsspielraum, gaben eine Reihe von Grundsatzklärungen des Kurfürsten-Königs ab. Am Anfang steht das Edikt von Lobskowa vom 27. Juli/6. August 1697<sup>216</sup>. Es garantierte den Landständen und Untertanen ausdrücklich den gegenwärtigen konfessionellen Besitzstand und versprach, »niemanden zu Unserer jetzt angenommenen katholischen Religion zwingen« zu wollen. Auf Drängen der Stände, die eine Aussage über die zukünftige Entwicklung der katholischen Kirche in Sachsen vermißten, legte sich August der Starke zusätzlich auf die bereits im Landtagsabschied vom 31. März 1695 fixierten Grundsätze »wegen verbotener Exerctii fremder Lehre, Religion und Gottesdienst« fest<sup>217</sup>. Weitere Bestätigungen folgten 1700 und 1705<sup>218</sup>. Die Stände verstanden sich in der Folge als Wahrer des konfessionellen Status; im Jahre 1700 z. B. legten sie gegen das Wirken

207 KAPHAHN, Stände 70 ff.

208 WAGNER, Beziehungen 74.

209 Zu Fürstenberg: WAGNER, Beziehungen 71–77; die vom Kurfürsten 1697 aufgestellte Behauptung, »das Kollegium, das er mit der Statthalterschaft in Dresden zu betrauen gedente, setze sich zum größten Teil aus Katholiken zusammen« (ZIEKURSCH, Kirche 101), dürfte stark übertrieben gewesen sein.

210 WAGNER, Beziehungen 82.

211 WAGNER, Beziehungen 72; für eine negative Beurteilung Fürstenbergs vgl. auch HAAKE, August der Starke 63 f.

212 SAFT, Neuaufbau 32 f. gründet sein positives Urteil über den 1716 verstorbenen Fürstenberg vor allem auf dessen Verdienste um die Etablierung katholischen Lebens.

213 WAGNER, Beziehungen 73 charakterisiert Fürstenberg als »gefügiges Werkzeug seines (des Kurfürsten) Absolutismus«, beurteilt im übrigen seine zupackenden Regierungspraktiken jedoch durchaus positiv.

214 Zur Person Biographisches Wörterbuch I, 698 f.; NDB 5, 239 f.

215 ZIEKURSCH, Kirche 249 f.

216 ZIEKURSCH, Kirche 105 f.; dort auch das Zitat.

217 ZIEKURSCH, Kirche 106.

218 ZIEKURSCH, Kirche 113; 117.

eines Jesuiten in Dresden Protest ein<sup>219</sup>. Den nächsten Akzent setzte der Friede von Altranstädt (26. September 1706). In einer Situation äußerster militärischer Bedrängnis durch König Karl XII. von Schweden abgeschlossen, mußte sich August der Starke darin verpflichten, »daß er und seine Nachkommen zu keiner Zeit eine Veränderung der Religion im Kurstaate zulassen wollten, noch Kirchen, Schulen, Akademien oder Klöster den Katholiken einräumen würden«<sup>220</sup>. Damit war »die Forderung auf Niederhaltung der katholischen Kirche in Sachsen« ein weiteres Mal festgeschrieben<sup>221</sup>. Ein dritter Markstein wurde aus Anlaß der öffentlichen Bekanntgabe des bereits 1712 erfolgten Übertritts des Kurprinzen zur katholischen Kirche im Jahre 1717 gesetzt – wir werden auf diesen Punkt noch näher einzugehen haben. Seinen Ministern wie auch den Landständen versicherte der Kurfürst-König daß »alles in statu quo, wie es vor unserer Religionsveränderung in Annum 1697 gewesen, unverletzt erhalten werde«<sup>222</sup>. Nach zähem Ringen um einzelne Formulierungen kam schließlich am 6. Mai 1718 ein neues Religionsmandat zustande<sup>223</sup>. Es wurde auch in den Abschied des am 22. Januar 1718 zusammengetretenen Landtags aufgenommen. Schon daß bei der Eröffnung des Landtags dem päpstlichen Nuntius »ein Ehrenplatz eingeräumt wurde«<sup>224</sup>, mußte die Stände bedenklich stimmen; mit ihrer Forderung, »die Garantie des corpus evangelicorum für die Aufrechterhaltung des Protestantismus in Sachsen« durchzusetzen, drangen sie nicht durch<sup>225</sup>. Statt dessen bestand das Ergebnis mündlicher Verhandlungen des Nuntius und des kursächsischen dirigierenden Ministers Jakob Heinrich Graf Flemming darin, daß die Passagen, »die in ganz Sachsen für immer jede geistliche Jurisdiktion und das sogenannte Simultaneum untersagten«, gestrichen, dafür aber einige verschwommene Floskeln aufgenommen wurden, die es gegebenenfalls ermöglichen würden, das ganze Vertragswerk in der Zukunft aus den Angeln zu heben<sup>226</sup>. Zur Beruhigung folgte unter dem 28. August 1718 eine Verfügung, die bei Mischehen katholischen Geistlichen das Recht auf Trauung und Taufe entzog<sup>227</sup>.

Den ihm als Landesfürst zustehenden Summepiskopat, um auch diesen Punkt kurz zu streifen, ließ August der Starke durch das Geheime Ratskollegium ausüben; dadurch daß alle Verfügungen im Namen des Fürsten erlassen wurden, konnte er nach außen auch auf diesem Gebiet seine Autorität wahren<sup>228</sup>. Das Direktorium des Corpus Evangelicorum auf dem Regensburger Reichstag<sup>229</sup> behielt der Kurfürst-König, entgegen päpstlichen Erwartungen, in der Hand, ließ es aber zunächst von Herzog Friedrich II. von Gotha, später von Herzog Johann Georg von Sachsen-Weißenfels wahrnehmen; eine so bedeutende Schlüsselfunktion sollte nicht an die brandenburgischen Hohenzollern fallen<sup>230</sup>.

219 SAFT, Neuaufbau 20.

220 ZIEKURSCH, Kirche 120f.; dort auch das Zitat.

221 SAFT, Neuaufbau 22.

222 ZIEKURSCH, Kirche 265.

223 ZIEKURSCH, Kirche 268–271; die verschiedenen Entwürfe für das Mandat waren von Flemming ausgearbeitet worden.

224 ZIEKURSCH, Kirche 267.

225 ZIEKURSCH, Kirche 267f.

226 ZIEKURSCH, Kirche 268f.; das Zitat ebd. 269.

227 ZIEKURSCH, Kirche 271; SAFT, Neuaufbau 64; LANGER, Rechtsstellung 409f.

228 KOFLER, Summepiskopat 67f. Anm. 52 geht im Zusammenhang mit dem Fall Karl Alexanders von Württemberg ausführlich auf die kursächsischen Verhältnisse ein.

229 Zum Corpus Evangelicorum vgl. zusammenfassend Sachwörterbuch I, 179f.

230 ZIEKURSCH, Kirche 108f.

## 2. Hof und Dynastie

August der Starke war katholisch geworden – wie tief seine Glaubensüberzeugung reichte, ist hier nicht zu erörtern<sup>231</sup>. Immerhin kursierten im Jahre 1706 Gerüchte, »er habe sich dem Luthertum wieder zugewandt« – dies unter dem Eindruck des (wie sich zeigen sollte, freilich nur vorübergehenden) Verlustes der polnischen Krone<sup>232</sup>. Auch auf die Tatsache, daß die katholische Kirche mit ihrem neuen Mitglied kein Musterexemplar vorbildlicher Lebensführung gewonnen hatte, wollen wir hier nicht weiter eingehen<sup>233</sup>. Das katholische »Umfeld« war auf den engsten Hofkreis beschränkt: Hofklerus, Hofbedienstete, den Statthalter, auch – solange er nicht neue Aufgaben übernahm – den »Obersten Kanzler« Christian August von Sachsen-Zeitz. Um den erreichten Erfolg zu festigen, kam alles darauf an, auch die Kurfürstin und den 1696, noch vor der Konversion des Vaters, geborenen Kurprinzen für einen Übertritt zum Katholizismus zu gewinnen.

Die Kurfürstin, Christiane Eberhardine von Bayreuth, war – um es vorwegzunehmen – ein aussichtsloser Fall<sup>234</sup>. Von ernst-frommem Wesen, bedeutete der Übertritt ihres Gatten für sie einen Schock. Allen Verlockungen, die mit der Stellung einer Königin von Polen verbunden gewesen wären, widerstand sie; sie betrat das Land Zeit ihres Lebens nicht<sup>235</sup>. Vollmundige Versicherungen gegenüber seinen polnischen Wählern vom Juli 1697, die Kurfürstin lasse sich bereits »heimlich in der katholischen Glaubenslehre unterweisen« und werde binnen zwei Wochen konvertieren, waren nichts als Zweckpropaganda Augusts des Starken gewesen<sup>236</sup>. Als Protestantin wäre sie dem Primas von Polen ohnehin unerwünscht gewesen – auch auf dieser Seite gab es Berührungsängste, sah man doch die Anwesenheit eines evangelischen Gefolges, gar etwa die »Ausübung des lutherischen Gottesdienstes« als eine »Gefahr für die Republik« an<sup>237</sup>. Den Übertritt der Kurfürstin zur katholischen Kirche erwartete der Papst mehr oder weniger als Gegenleistung für die Anerkennung des Königiums Augusts des Starken; außerdem fürchtete er bei einer dauernden Trennung der, seit 1694 einander entfremdeten, Gatten um die Früchte der Konversion; hier schien nur eine zahlreiche Nachkommenschaft Garantien für die Zukunft zu bieten<sup>238</sup>. Christiane Eberhardine zog sich zunächst nach Torgau, später nach Pretzsch, den vormaligen Witwensitz der verstorbenen Kurfürstin, zurück und führte dort ein frommes Leben<sup>239</sup>. Nach Dresden kam sie nur noch selten, so etwa 1717 zur demonstrativen Teilnahme am 200jährigen Jubiläum der Reformation Luthers<sup>240</sup>. Im Volk als »Betsäule Sachsens« verehrt<sup>241</sup>, hat sie eine stark konfessionsgebundene Geschichtsschreibung des vorigen Jahrhunderts zur »lutherischen Bekennerin«, ja geradezu zur »Märtyrerin« hochstilisiert<sup>242</sup>.

Erfolgversprechender war das Bemühen um den Kurprinzen, den am 7. Oktober 1696

231 Vgl. dazu eine Reihe einschlägiger Zitate bei CHRIST, Fürst 369, Anm. 11.

232 ZIEKURSCH, Kirche 122.

233 Über diesen Punkt vgl. neustens, die gängige Fama erheblich relativierend, CZOK, August der Starke 212–215. Die Zahl illegitimer Sprößlinge wird lediglich auf je vier Söhne und Töchter veranschlagt; auch konnte von einer »Mätressenwirtschaft« im Stil Ludwigs XIV. nicht die Rede sein (ebd. 215).

234 Zur Kurfürstin vgl. BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine passim.

235 ZIEKURSCH, Kirche 114.

236 ZIEKURSCH, Kirche 101.

237 ZIEKURSCH, Kirche 107; dort auch die Zitate.

238 ZIEKURSCH, Kirche 114.

239 ZIEKURSCH, Kirche 115; BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 29f.; 42.

240 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 39.

241 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 48.

242 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 1 (beide Zitate im Original Plural).

geborenen Friedrich August<sup>243</sup>. Nur wenn es gelang, auch ihn der katholischen Kirche zuzuführen, konnte der Glaubenswechsel im Hause Wettin Bestand haben. Der Weg zu diesem Ziel war freilich mühsam. Die erste Etappe bestand darin, den Kurprinzen überhaupt einmal für den Katholizismus zu gewinnen; in der zweiten, weitaus heikleren, ging es dann darum, diesen Schritt publik zu machen. Zunächst wuchs der Kurprinz in einem streng lutherischen Milieu auf, unter der Obhut von Mutter und Großmutter<sup>244</sup>. Schon in der Eheabredung vom 10. Januar 1693 war, freilich noch von späterer Problematik unbelastet, die Erziehung künftigen Nachwuchses in der lutherischen Konfession vereinbart worden<sup>245</sup>; im Jahre 1702 sicherte August der Starke den Landständen in aller Form die evangelische Erziehung des Kurprinzen zu<sup>246</sup>, 1710 wurde dieser nach lutherischem Ritus konfirmiert, verbunden mit dem eidlichen Versprechen, immer dem Luthertum treu zu bleiben<sup>247</sup>. Auf der anderen Seite setzten schon früh – um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert – Bemühungen der Kurie ein, den Kurprinzen katholisch zu machen<sup>248</sup>. Bereits hier nimmt die Verquickung der Konversion mit dem Projekt einer ehelichen Verbindung mit dem Haus Habsburg ihren Anfang<sup>249</sup>. Immerhin glaubte Papst Clemens XI. 1709 vor dem Kardinalskollegium (wohl etwas voreilig) erklären zu können, der Kurfürst-König habe ihm den Glaubenswechsel des Sohnes zugesagt<sup>250</sup>. Wohl weniger die Drohung des Papstes, sich bei dem noch immer offenen polnischen Thronstreit dem Mitbewerber Stanislaus Leszczynski zuzuwenden<sup>251</sup>, als die durch den plötzlichen Tod Kaiser Josefs I. im Jahre 1711 eröffneten Hoffnungen auf ein deutsches Königtum, wenn nicht gar am Ende die Kaiserkrone, besiegten die Bedenken Augusts des Starken<sup>252</sup>. Es soll hier nicht im einzelnen der Weg des Kurprinzen bis zu dem am 27. November 1712 zu Bologna in aller Heimlichkeit vollzogenen Übertritt zur katholischen Kirche<sup>253</sup> nachgezeichnet werden; lediglich die Mechanismen sind kurz zu skizzieren: zunächst Herauslösung aus dem streng lutherischen Damenregiment; dies geschah aus Anlaß der Reise zum Kaiserwahltag in Frankfurt am Main 1711<sup>254</sup>; daran schloß sich eine längere Italienreise an<sup>255</sup>. Dann folgte die Ersetzung der bisherigen Umgebung des jungen Mannes durch Katholiken, bis zur, geradezu als »Aushungerungsverfahren« gedeuteten, völligen Isolierung von allen lutherischen Einflüssen<sup>256</sup>. Darüber, wie es gelang, den im Winter 1711/12

243 Die Beurteilung der Konversion des Kurprinzen ist stark vom konfessionellen Standpunkt abhängig. Negativ, z.T. polemisch bei BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 30-41, ebenso SOLDAN, Proselytismus 123-152; positiv bei THEINER, Zurückkehr 151-210; RÄSS, Convertiten IX, 184-213; um eine differenzierte Wertung bemüht DUHR, Konversion passim und DERS., Jesuiten IV, 490-500; neutrale Beurteilung bei ZIEKURSCH, Kirche 233-241.

244 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 23-28.

245 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 8; 23.

246 ZIEKURSCH, Kirche 117.

247 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 27; ZIEKURSCH, Kirche 135; über die Reaktion Papst Clemens' XI. auf die Konfirmation ebd. 233.

248 ZIEKURSCH, Kirche 115 erwähnt, daß 1701 dem Kurfürsten-König erste entsprechende Hinweise der Kurie zugekommen seien; zu dessen hinhaltender Taktik in den nächsten Jahren ebda 116.

249 ZIEKURSCH, Kirche 115.

250 ZIEKURSCH, Kirche 135. 1709 wurde die katholische Erziehung des Kurprinzen ohnehin erneut von Rom angemahnt (ebd. 131).

251 ZIEKURSCH, Kirche 126-131.

252 ZIEKURSCH, Kirche 233f.

253 ZIEKURSCH, Kirche 240; BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 35; RÄSS, Convertiten IX, 194.

254 ZIEKURSCH, Kirche 234.

255 ZIEKURSCH, Kirche 237-240.

256 ZIEKURSCH, Kirche 234f.; BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 30-35; das Zitat ebd. 34.

sich noch heftig gegen einen solchen Schritt sperrenden Kurprinzen<sup>257</sup> im Spätherbst 1712 zur Konversion zu bewegen, wird sich letzten Endes nur spekulieren lassen. Gehorsam gegenüber dem Vater<sup>258</sup>, aber auch die vielfach bewährte Ausstrahlung katholisch-barocker Kunst und Kultur mögen das ihre beigetragen haben<sup>259</sup>; daß ihn die religiöse Unterweisung der Jesuiten Salerno und Kogler zu einem »schwachen, unselbständigen, willenlosen Wesen ...« gemacht hätten, ist wohl eher böswillige Unterstellung<sup>260</sup>.

Weitaus riskanter als die Konversion als solche war deren Publikmachen; daß dies erst 1717 geschah, hatte gute Gründe. Die von August dem Starken gesehenen Risiken lagen auf verschiedenen Ebenen. Einmal waren im Land selbst Unruhen zu befürchten; um dem zu begegnen, dachte der Kurfürst-König sogar an vom Papst finanziell unterstützte Truppenanwerbungen – konkret ging es um, nach dem Spanischen Erbfolgekrieg aus niederländischen Diensten entlassene, Truppen des Fürstbischofs von Münster<sup>261</sup>. Das Bestehen eines Geheimbundes sächsischer Adelige, der schon zusammen mit den beiden Kurfürstinnen und auswärtigen evangelischen Mächten die Konversion Friedrich Augusts zu hintertreiben versucht hatte, später auch das Gerücht, diese Kreise suchten Fühlung mit dem Kurprinzen, um eine Entthronung Augusts des Starken ins Werk zu setzen, mußte zur Vorsicht mahnen<sup>262</sup>; selbst Entführungsgerüchte liefen um<sup>263</sup>. Auch die außenpolitische Dimension war mit im Spiel; 1714 schien eine Intervention Karls XII. von Schweden zugunsten des Protestantismus in Sachsen nicht außerhalb des Denkbaren<sup>264</sup>, wie es überhaupt galt, vor einem Abschluß des zweiten Nordischen Krieges die führenden protestantischen Mächte (England, Niederlande, Preußen) nicht zu verprellen. Schließlich kam noch die Sensibilisierung der evangelischen Öffentlichkeit durch den im April 1717 erfolgten Übertritt des Naumberger Administrators Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz, eines Bruders des inzwischen zum Erzbischof von Gran und Kardinal avancierten Christian August, hinzu<sup>265</sup>, verbunden mit dem im gleichen Jahr anstehenden zweihundertjährigen Jubiläum der Reformation Martin Luthers. Das Geheimnis um die Konversion des Kurprinzen war inzwischen langsam abgebröckelt: 1714 wurden Ludwig XIV. von Frankreich und der Wiener Nuntius, im Jahr darauf auch Minister Flemming ins Bild gesetzt<sup>266</sup>. Das päpstliche Drängen auf Publikation des Glaubenswechsels war in diesen Jahren geradezu zu einer Konstante geworden, verknüpfte man doch in Rom damit die Hoffnung auf den Beginn einer »Einführung des Katholizismus in Sachsen« und sah umgekehrt einen Zusammenhang zwischen den bisherigen geringen Fortschritten der Rekatholisierung und der Erwartung breiter Kreise, auf August den Starken werde wieder ein lutherischer Kurfürst folgen<sup>267</sup>. Der Zeitpunkt des öffentlichen Übertritts des Kurprinzen – er

257 ZIEKURSCH, Kirche 237ff.; BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 32–35; DUHR, Konversion 109.

258 ZIEKURSCH, Kirche 239; f. Der Kurfürst-König teilte dem Prinzen in einem (zunächst noch undatiert gebliebenen) Brief mit, »es sei sein Wille, daß er katholisch werde« (ebd.); BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 35; der Text des obengenannten und eines weiteren Briefes vom 23. Juli 1712 ebd. 71f.

259 ZIEKURSCH, Kirche 240.

260 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 35.

261 ZIEKURSCH, Kirche 242f.

262 ZIEKURSCH, Kirche 238; 252f.

263 DUHR, Konversion 111; 113; nach BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 36 war es lediglich ein zu einer »Entführung« aufgebauschter »kleiner Zwischenfall«, der sich in Köln auf der Reise zu Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg ereignet habe.

264 ZIEKURSCH, Kirche 252.

265 ZIEKURSCH, Kirche 263; RÄSS, Convertiten IX, 268–289; REINHARDT, Konvertiten 28f. Dieser war bereits 1715 im geheimen katholisch geworden, trat jedoch, nach Verlust der Naumberger Administratorwürde, 1718 wieder zum Luthertum zurück und verstarb kurz nach diesem Schritt.

266 ZIEKURSCH, Kirche 241; 247; 253.

267 ZIEKURSCH, Kirche 246 (dort auch das Zitat); 254.



erfolgte am 11. November 1717 in Wien – kam August dem Starken infolge der bereits erwähnten Umstände höchst ungelegen<sup>268</sup>. Es sollte noch mehr als ein Jahr vergehen, bis Friedrich August am 23. März 1719 nach Dresden zurückkehrte<sup>269</sup>; am 3. Januar 1719 hatte er in der kaiserlichen Hauskapelle zu Wien noch die Firmung empfangen, Kaiser Karl VI. war sein Pate<sup>270</sup>.

Um das Werk für alle Zukunft abzusichern, bedurfte es noch der Verankerung des Thronfolgers in einer verlässlichen katholischen Dynastie, hier des Hauses Habsburg. Damit ist dann die dritte Etappe der Gewinnung des wettinischen Hauses für die katholische Kirche erreicht. Es sollen hier nicht die einzelnen Schritte dieses Eheprojekts bis zu seiner Realisierung durch die am 20. August 1719 in Wien vollzogene Vermählung des Kurprinzen mit Maria Josepha, der ältesten Tochter des verstorbenen Kaisers Josef I.<sup>271</sup>, verfolgt werden. Zeitweise verhielt sich der kaiserliche Hof zögerlich<sup>272</sup>, auch verlor das Projekt für August den Starken infolge der Geburt von Nachkommen des regierenden Kaisers (zunächst eines, bald wieder verstorbenen, Sohnes, 1717 Maria Theresias, 1718 Maria Annas) an Wert<sup>273</sup>. Zudem bekam es auch durch den Plan einer Verbindung mit Elisabeth Auguste Sophie, der Tochter und Erbin des Pfälzer Kurfürsten Karl Philipp, Konkurrenz – damit wäre der 1609 versäumte Zugriff auf das jülich-bergische Erbe ermöglicht worden<sup>274</sup>. Dem Papst ging es letztlich darum, daß die katholische Sukzession in Kursachsen überhaupt durch Nachkommenschaft gesichert würde. Diese Erwartung wurde in der Folge auch reichlich erfüllt – aus 38jähriger Ehe mit der Habsburgerin gingen nicht weniger als 14 Kinder hervor<sup>275</sup>, darunter Clemens Wenzeslaus, einer der letzten prominenten Vertreter hochfürstlicher Dynastien in der Reichskirche<sup>276</sup>.

### 3. Die Rechtsstellung der katholischen Kirche

Nach dem Dreißigjährigen Krieg hatte sich katholischer Privatgottesdienst in den Kapellen der kaiserlichen und französischen Gesandtschaft in Dresden eingebürgert; der Zutritt Nichtberechtigter, z.B. kurfürstlicher Bediensteter, wurde jedoch argwöhnisch überwacht<sup>277</sup>. Auch nach der Konversion Augusts des Starken änderte sich zunächst nicht viel. Unter dem 28. Juli/7. August 1697 wurde öffentlicher katholischer Gottesdienst im ganzen Lande verboten und, ganz auf der bisherigen Linie, lediglich »im Hause des kaiserlichen Gesandten« gestattet<sup>278</sup>. Das Ansinnen des Papstes, in Dresden und Leipzig katholische Kirchen einzurichten, fand noch 1698 kein Gehör<sup>279</sup>. Die Notwendigkeit, einen Hofgottesdienst zu installieren, ergab sich erst nach der Rückkehr Augusts des Starken nach Dresden im Herbst

268 ZIEKURSCH, Kirche 264; der Kurfürst-König hatte die Publikation der Konversion des Kurprinzen zuletzt noch um wenigstens 14 Tage verschieben wollen.

269 BLANCKMEISTER, Christiane Eberhardine 40 f.; ZIEKURSCH, Kirche 273–276.

270 ZIEKURSCH, Kirche 274.

271 ZIEKURSCH, Kirche 278.

272 ZIEKURSCH, Kirche 233; 247f.; 253.

273 ZIEKURSCH, Kirche 259f.; 261. Der kaiserliche Hof zeigte sich auch längere Zeit unschlüssig, welche der beiden Töchter des verstorbenen Josef I., Maria Josefa oder Maria Amalie, der sächsische Kurprinz zur Gattin erhalten sollte.

274 ZIEKURSCH, Kirche 246f.; 253; 259f.

275 RAAB, Clemens Wenzeslaus 44; DUHR, Konversion 117.

276 RAAB, Clemens Wenzeslaus passim; TROLL, Klemens Wenzeslaus passim; REINHARDT, Konvertiten 29f.; zusammenfassend GATZ, Bischöfe 1983, 388–391.

277 LANGER, Rechtsstellung 397f.; SAFT, Neuaufbau 16ff.

278 LANGER, Rechtsstellung 398f.

279 LANGER, Rechtsstellung 399.

1699<sup>280</sup>. Im Audienzsaal des Schlosses wurde »unter dem Thronbaldachin« ein Altar aufgestellt, an dem Pater Karl Moritz Vota S.J., der kurfürstliche Beichtvater, die Messe las<sup>281</sup>. Noch im gleichen Jahr wurde die Kapelle des Jagdschlosses Moritzburg dem katholischen Kultus übergeben; August der Starke nahm dort an der Mitternachtsmesse und weiteren feierlichen, mit Musik umrahmten Gottesdiensten zu Weihnachten, Neujahr und zum Dreikönigsfest teil<sup>282</sup>. Jedoch bemühten sich die Dresdener Katholiken – ihre Zahl betrug im Jahre 1701: 1000, im Jahre 1707: 4000 – noch 1705/06 vergeblich um ein eigenes Gotteshaus<sup>283</sup>. Die bisherige Zurückhaltung des Kurfürst-Königs wurde zweifellos durch die, schon berührten, Auflagen des Friedens von Altranstädt noch verstärkt<sup>284</sup>. Erst 1708, fast ein Jahrzehnt nach dem Glaubenswechsel Augusts des Starken, wurde eine eigene Hofkapelle eingeweiht<sup>285</sup>. Um die evangelische Umgebung nicht durch einen Kirchenneubau zu provozieren, verwendete man für diesen Zweck das infolge eines Neubaus freigewordene ehemalige Opernhaus. Die feierliche Eröffnung am Gründonnerstag des Jahres 1708, mit Hochamt, Sakramentsprozession und Tedeum, in Gegenwart zahlreicher Katholiken und Protestanten, war der erste öffentliche katholische Gottesdienst seit der Reformation. Der dort amtierende Klerus, Pater Vota S.J.<sup>286</sup> an der Spitze, nahm innerhalb der kirchlichen Hierarchie eine Sonderstellung ein. Er unterstand unmittelbar dem Römischen Stuhl, erhielt von diesem auch seine Fakultäten; Ernennung und Besoldung lagen beim Kurfürsten-König<sup>287</sup>; allein in der Hofkapelle durften »Taufen, Trauungen und Begräbnisämter, Beichten, Predigten, Prozessionen, Aussetzungen des Allerheiligsten und Segensandachten« abgehalten werden<sup>288</sup>. Im übrigen wachte die örtliche evangelische Geistlichkeit eifersüchtig über die Wahrung ihres Pfarrzwangs<sup>289</sup>. Die Jesuiten erlangten bereits 1709 das Monopol auf die Besetzung der Stellen der Hofkapläne, 1710 bekamen sie den Status einer Niederlassung zugestanden<sup>290</sup>. Erst zwischen 1720 und 1724 erhielten die Katholiken einen eigenen Begräbnisplatz zugewiesen<sup>291</sup>. Nach der Vermählung des Kurprinzen kamen »eine eigene Kapelle für den Kurprinzen und die Kurprinzessin« und eine Kapelle in der Altstadt Dresden hinzu<sup>292</sup>.

In Leipzig, wo sich nach dem Dreißigjährigen Krieg mit italienischen Kaufleuten auch französische Sprachlehrer, Erzieher etc. angesiedelt hatten, gab es zunächst nur Privatgottesdienste<sup>293</sup>; im Jahre 1710 wurde dann auf der Pleißenburg katholischer Gottesdienst eingerichtet – mit Bedacht auf einer außerhalb der Stadt liegenden landesherrlichen Burg, in einem im

280 LANGER, Rechtsstellung 399; SAFT, Neuaufbau 19.

281 SAFT, Neuaufbau 19; dort auch das Zitat.

282 SAFT, Neuaufbau 19f.

283 SAFT, Neuaufbau 20f.; für die Zahlenangaben ebda 22; 159.

284 SAFT, Neuaufbau 21f. Vgl. auch oben S. 45.

285 SAFT, Neuaufbau 23f.; LANGER, Rechtsstellung 403.

286 P. Karl Moritz Vota war der Beichtvater Augusts des Starken; er hatte ihn von seinem Vorgänger auf dem polnischen Thron, Johann Sobieski, übernommen (SAFT, Neuaufbau 19). Zu P. Vota vgl. auch LANGER, Rechtsstellung 403; DUHR, Jesuiten III, 813–823.

287 Zum Hofklerus vgl. LANGER, Rechtsstellung 403–406; SAFT, Neuaufbau 26–30; TÜCHLE, Kirchenwesen 240f. faßt diese Sonderstellung des Hofklerus prägnant zusammen.

288 SAFT, Neuaufbau 27; nach LANGER, Rechtsstellung 404 besaß die Hofkapelle »Pfarrkirchenrechte«, dies im Widerspruch zu den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, weshalb der Erlaß auch nicht veröffentlicht wurde (ebd. 403).

289 SAFT, Neuaufbau 62–69, mit einer Reihe aufschlußreicher Fälle.

290 SAFT, Neuaufbau 31f.

291 LANGER, Rechtsstellung 411ff.; SAFT, Neuaufbau 72–76. Die Stolgebühren standen auch bei der Beerdigung von Katholiken der lutherischen Geistlichkeit zu.

292 LANGER, Rechtsstellung 413f.

293 SAFT, Neuaufbau 18f.

Erdgeschoß des Turmgebäudes liegenden Raum<sup>294</sup>. Im Jahre 1719 wurde eine, wenn auch nur von einem einzigen Lehrer betreute, katholische Schule gegründet<sup>295</sup>; zu Ende der Regierungszeit Augusts des Starken lebten in Leipzig etwa 200 Katholiken, die Hälfte davon Deutsche<sup>296</sup>.

Es war ein engbegrenzter Kreis, der hier religiöse Betreuung fand – in Dresden war er auf das Hofpersonal<sup>297</sup> beschränkt, in Leipzig handelte es sich vielfach um Kaufleute und Studenten<sup>298</sup>. Die Hoffnungen, die man sich – genährt durch optimistische Prognosen Pater Votas – in Rom gemacht hatte, blieben Illusion<sup>299</sup>. Zu Massenübertritten kam es nicht, Proselytenmacherei gab es höchstens vereinzelt auf Grund persönlicher Kontakte. Die Zahl der Konversionen blieb beschränkt; auch ließ mancher Adept sein Vorhaben wieder fahren, wenn er die mit der Konversion erhoffte Stellung bei Hof oder in einem katholischen Adelshaus nicht erhielt<sup>300</sup>. Überhaupt konnte eine Konversion leicht zu einer Gefährdung der materiellen Existenz führen; die Dresdener Jesuitenchronik weiß zum Beispiel für 1724 zu berichten, daß einem dortigen Lehrer die Konversion nicht nur seine Schüler und damit den Lebensunterhalt kostete, sondern der Altdresdener Prediger, offenbar ein besonders rabiater Vertreter seines Genres, sogar dessen Frau veranlaßte, dem Haus den Rücken zu kehren<sup>301</sup>. Noch aus der Zeit Friedrich Augusts III. wird von regelrechtem »Terror« gegen Konvertiten gesprochen<sup>302</sup>. Dabei ist auch zu bedenken, daß die Landesgesetze Katholiken das Bürgerrecht verweigerten bzw. es Konvertiten entzogen, keinen Hausbesitz erlaubten, ja sogar Vermietungen an Katholiken (ausgenommen Bedienstete des Kurfürst-Königs oder des Kurprinzen) verboten waren<sup>303</sup>. Wer konvertierte, stufte sich damit selbst zum Bürger zweiter Klasse herab.

#### 4. Die Haltung der Mehrzahl der Bevölkerung

Hier erscheint es nicht übertrieben, von betont antikatholischen Affekten zu sprechen. Schon 1697 waren Agitatoren durch das Land gezogen, die zur Auswanderung, »besonders nach Brandenburg und Gotha« animierten<sup>304</sup>. In Dresden sind gewisse Höhepunkte nach 1699, der Einführung des katholischen Hofgottesdienstes<sup>305</sup>, und 1726, anlässlich der Ermordung des Magisters Hermann Joachim Hahn, Diakon der Kreuzkirche, durch einen katholischen Soldaten, offenbar einen geistesgestörten Einzelgänger, zu konstatieren<sup>306</sup>. Zusammen mit der lange angestauten Erbitterung über die Konversion des Kurprinzen, die Gewährung eines

294 LANGER, Rechtsstellung 407; SAFT, Neuaufbau 131–135.

295 SAFT, Neuaufbau 138.

296 SAFT, Neuaufbau 138f.

297 Der Oberhofmeister hatte an das evangelische Oberkonsistorium jährlich auch Verzeichnisse der zum Hofstaat des Kurfürsten bzw. Kurprinzen gehörigen Personen einzureichen (LANGER, Rechtsstellung 413).

298 SAFT, Neuaufbau 138f.

299 SAFT, Neuaufbau 31.

300 SAFT, Neuaufbau 52f.; ebda 54 das Beispiel eines jungen Adligen, der 12 Jahre nach seiner Konversion zum Luthertum zurücktrat, »weil er den erwünschten Posten bei Hof nicht erhielt«.

301 SAFT, Neuaufbau 53f.

302 SAFT, Neuaufbau 78.

303 SAFT, Neuaufbau 63f.

304 HAAKE, Wahl 72.

305 SAFT, Neuaufbau 20; die Landstände protestierten gegen die Anwesenheit von P. Ignatius Thiesen SJ. in Dresden. Ein weiteres Konfliktpotential stellte das Wirken katholischer Wanderprediger, meist aus Böhmen oder Nordbayern gekommener Jesuiten, dar; vgl. LANGER, Rechtsstellung 400f.

306 SAFT, Neuaufbau 83–86.

eigenen Friedhofes für die Katholiken, aber auch das »Thorner Blutgericht« von 1724 entlud sich die Erregung in pogromähnlichen Tumulten. Die Fama schob die Bluttat den Jesuiten in die Schuhe – eine Legende, die von der protestantischen Historiographie noch zu Ende des vergangenen Jahrhunderts konserviert wurde<sup>307</sup>. Daß die Allgemeinheit geneigt war, äußerst sensibel zu reagieren, zeigt auch der Entrüstungsturm, den in Freiberg im Jahre 1706 eine Privatmesse für die katholischen Soldaten des fürstenbergischen Dragonerregiments entfacht hatte<sup>308</sup> oder aber auch ein Studententumult in Leipzig im Jahre 1723, Reaktion auf gegen Luther gerichtete Kanzeläußerungen eines Jesuiten<sup>309</sup>. Daß die lutherische Geistlichkeit gegen die Einführung des katholischen Kultus energisch Front machte, erscheint verständlich – waren doch nicht zuletzt mit den Pfarrechten auch materielle Interessen berührt<sup>310</sup>. Vielfach handelte sie im Einvernehmen mit Geheimen Räten und städtischen Ratskollegien, etwa bei der Unterbindung katholischer Taufen<sup>311</sup>. Dabei kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der lutherische Klerus nicht selten als Scharfmacher auftrat<sup>312</sup>, allen voran der auch literarisch eifrig tätige Superintendent Dr. Valentin Ernst Löscher<sup>313</sup> und der, wie erwähnt, auf tragische Art aus dem Leben beförderte, zum »unschuldig getöteten Abel«, ja Märtyrer hochstilisierte Magister Hahn<sup>314</sup>.

Ziehen wir das Fazit: Während der Regierungszeit Augusts des Starken hatte der Katholizismus keine Chance, über den Umkreis des Hofes wesentlich hinauszukommen. Zu fest waren die politisch-administrativen, aber auch die mentalen Strukturen im Luthertum verwurzelt. Erst unter dem Nachfolger begannen sich Anzeichen einer gewissen Lockerung anzukündigen.

## V

Kommen wir zum letzten unserer fürstlichen Konvertiten, zu Karl Alexander von *Württemberg*<sup>315</sup>. Als er – wieder ein Exempel für dynastisch-biologische Zufälle; dem Vorgänger (und Bruder) Eberhard Ludwig<sup>316</sup> waren Sohn und Enkel verstorben, ersterer 1731, letzterer bereits 1709 – im Jahre 1733 zur Regierung kam, war er schon seit über zwei Jahrzehnten katholisch. Auf seine 1712 im Umfeld kaiserlichen Militärdienstes und damit verbundener enger Berührung mit katholisch-barockem Kulturmilieu erfolgten Konversion soll hier nicht weiter eingegangen werden<sup>317</sup>. Anders als den von uns bislang betrachteten Fürsten waren ihm nur knappe vier Regierungsjahre vergönnt<sup>318</sup>. Allein schon diese kurze Zeitspanne ist geeignet, Erwartungen an wie auch immer geartete Rekatholisierungserfolge zu dämpfen – hatten doch selbst engagierte Vertreter eines konfessionellen »roll back« mindestens ein halbes Jahrzehnt

307 SAFT, Neuaufbau 86; so BLANCKMEISTER, Prophet passim.

308 SAFT, Neuaufbau 21.

309 SAFT, Neuaufbau 141.

310 LANGER, Rechtsstellung 401 f., mit Beispielen.

311 SAFT, Neuaufbau 139, mit Beispielen aus Leipzig.

312 SAFT, Neuaufbau 64 f., mit Beispielen aus Dresden 1710 bzw. 1719.

313 SAFT, Neuaufbau 86; zu Löscher vgl. auch BLANCKMEISTER, Prophet passim.

314 SAFT, Neuaufbau 86 (Zitat aus der Predigt Valentin Löschers von 1727 »Wohlredendes Blut eines unschuldig getöteten Abels«).

315 Als Überblick vgl. TÜCHLE, Carl Alexander passim.

316 Zu Eberhard Ludwig vgl. WUNDER, Eberhard Ludwig passim.

317 CHRIST, Fürst 370 f.; ausführlicher TÜCHLE, Kirchenpolitik 20–28.

318 DEHLINGER, Staatswesen 74 bezeichnet sie als »Die schwülen Regierungsjahre des Herzogs Karl Alexander«.

zur Erreichung ihrer Ziele gebraucht<sup>319</sup>. Das entscheidende Hemmnis für konfessionspolitische Aktivitäten bildete aber das gefestigte, auf der Basis des Luthertums ruhende Staats- und Kirchenwesen des Landes, mit der bekannt starken Position der Landstände<sup>320</sup>. Die Stände sind es denn auch, die Karl Alexander als Partner gegenüberreten und ihm, schon Jahre vor der Regierungsübernahme, Fesseln anzulegen verstehen.

Insgesamt hatte Karl Alexander nicht weniger als fünf Religionsreverse auszustellen – den ersten am 11. Juni 1727, nach seiner Vermählung mit der (katholischen) Maria Auguste von Thurn und Taxis, bemerkenswerterweise nach zweijährigem Sträuben<sup>321</sup>. Brisant wurde das Thema mit dem Tod Friedrich Ludwigs, des Sohnes Herzog Eberhard Ludwigs, im Jahre 1731 – hier legten die Landstände unter dem Datum vom 31. März 1732 in aller Ausführlichkeit ihr religionspolitisches Programm vor<sup>322</sup>. Im Folgenden ist ein Junktim zwischen Herrschaftsausübung und Religionsreversalien zu konstatieren: gegen die förmliche »Assekuranz« vom 28. Februar 1733 erkannten die Stände Karl Alexander als Erbprinzen an<sup>323</sup>, obwohl sie die Nachfolge von dessen jüngerem (damals noch evangelischen) Bruder Heinrich Friedrich vorgezogen hätten<sup>324</sup>. Das Reversale vom 17. Dezember 1733 (es war aus Gründen der Optik rückdatiert worden)<sup>325</sup> bildete dann die Voraussetzung für die in Stuttgart und Tübingen geleistete Huldigung des Landes. In den Reversalien wurde einmal das Monopol der evangelischen Kirche festgeschrieben: Garantie evangelischen Gottesdienstes, der Kirchengüter, der Großen Kirchenordnung, des status quo bei Universität und Collegium Illustre, fürstlichem Stipendium in Tübingen sowie Klosterschulen; auf der anderen Seite: Verbot des katholischen Kultus und des Baues von Klöstern, Kirchen und Kapellen, kein Zugriff des katholischen Klerus auf Kirchengut, auch nicht auf leerstehende Kirchen und Klöster; schließlich keine Einführung des Simultaneums. Um die konfessionelle Homogenität des Regierungsapparats zu gewährleisten, dürfen Geheimer Rat, Regierung, Konsistorium, Synode, Hofgericht, Kanzlei, Stadt- und Dorfgerichte, dazu alle Bedienungen in Kirchen und Schulen nur mit Evangelischen besetzt werden<sup>326</sup>. Modifiziert wurden, gegenüber den ständischen Forderungen, lediglich die Artikel über das generelle Verbot katholischen Gottesdienstes – es galt nur für das »Exercitium Publicum« – und das Kirchengut; hier wurden für die Hofkapelle Zugeständnisse gemacht<sup>327</sup>.

Damit war der traditionell lutherische Charakter des Staatswesens garantiert. Es blieb jedoch nicht bei dieser gegenseitigen Abmachung zwischen Landesfürst und Ständen; auch das Corpus Evangelicorum wurde, besonders auf Drängen von Sachsen, Braunschweig und Preußen, in die Garantie einbezogen<sup>328</sup>. Zugleich waren damit, nach dem Vorbild Kursach-

319 So Johann VIII. von Nassau-Siegen oder Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg in seinen neuburgischen Stammlanden.

320 TÜCHLE, Kirchenpolitik 1–4; zur Rolle der Landstände vgl. GRUBE, Landtag passim.

321 TÜCHLE, Kirchenpolitik 35. Eine weitere, auf den 28. November 1729 rückdatierte Erklärung folgte im März 1730 (ebd.); KOFLER, Summepiskopat 54f.

322 TÜCHLE, Kirchenpolitik 38; KOFLER, Summepiskopat 55f.

323 TÜCHLE, Kirchenpolitik 40f.; zuvor hatte Karl Alexander noch einmal unter dem Datum vom 16. Dezember 1732 den konfessionellen status quo garantiert; vgl. auch KOFLER, Summepiskopat 60f.

324 TÜCHLE, Kirchenpolitik 37.

325 TÜCHLE, Kirchenpolitik 43f.; die Übergabe des Reversales erfolgte erst Ende Januar 1734; zu den Verhandlungen mit den Landständen vgl. KOFLER, Summepiskopat 61–65.

326 Für die Kernpunkte der von den Landständen unter dem 31. März 1732 geforderten Religionszusicherungen vgl. KOFLER, Summepiskopat 57.

327 KOFLER, Summepiskopat 58; auf die Benutzung der Stuttgarter Hofkapelle verzichtete Karl Alexander schließlich gegen das Angebot der Stände, für den Bau einer neuen Kapelle 25000 fl. zur Verfügung zu stellen (ebd. 63).

328 TÜCHLE, Kirchenpolitik 46f.; KOFLER, Summepiskopat 66–71.

sens, alle Religionsangelegenheiten dem Geheimen Rat übertragen worden, der Summepiskopat damit faktisch außer Kraft gesetzt<sup>329</sup>.

Wie stand es nun um das katholische Kirchenwesen? Hier gab es aus der Zeit Herzog Eberhard Ludwigs einige Anknüpfungspunkte. Der Herzog hatte seinen Hof aus auswärtigen, zum Teil katholischen Adeligen gebildet; wohl »ein Mann ohne religiöse Bindungen«, soll er sogar an Konversion gedacht haben<sup>330</sup>. Regelmäßigen, jedoch auf Hofkreise beschränkten katholischen Gottesdienst gab es in Stuttgart seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts<sup>331</sup>. In Ludwigsburg hatte sich durch die Beschäftigung zahlreicher katholischer, meist italienischer Baumeister und -handwerker bei dem ab 1704 laufenden Schloßbau die Notwendigkeit ergeben, katholischen Gottesdienst einzurichten; dieser fand ab 1719 sogar ganzjährig statt<sup>332</sup>. 1733 gab es in Ludwigsburg etwa 600 Katholiken<sup>333</sup>. Daneben wurde in einzelnen Bädern (Teinach, Liebenzell, Wildbad) mit Rücksicht auf zur Kur weilende katholische Standespersonen katholischer Privatgottesdienst abgehalten<sup>334</sup>.

Der Herrscherwechsel von 1733 brachte kaum Veränderungen; selbst die Kurie schraubte ihre zunächst hochgesteckten Hoffnungen zurück – »Hof und Hofgottesdienst (sollten als) Kristallisationspunkt« für eine weitere Expansion dienen, mit dem Ziel, zunächst in der Residenzstadt, später auch im ganzen Land freie Religionsausübung zu erlangen<sup>335</sup>. Es war ein Beispiel mehr für einen »sorglosen Optimismus«, wie er nur in bewährter Unkenntnis der Verhältnisse des alten Deutschen Reiches, hier besonders des Herzogtums Württemberg, hatte gedeihen können<sup>336</sup>. Karl Alexander, weit davon entfernt, ein Glaubenseiferer zu sein, übte sich bezüglich seiner Zusagen in »korrekter Erfüllungspolitik«<sup>337</sup>. So war das katholische Exerzitium auf den Hofgottesdienst beschränkt – in Stuttgart fand ein solcher erstmals im April 1734 statt<sup>338</sup>. Sogar die evangelische Hofkapelle wurde dem Herzog von den Landständen verweigert, diese zogen es vor, statt dessen die Mittel für einen Neubau zur Verfügung zu stellen, um auch nicht den Anschein eines Simultaneums aufkommen zu lassen<sup>339</sup>. Auch wirkten am Hof keine Jesuiten sondern lediglich Kapuziner<sup>340</sup>. Der Herzog war offensichtlich bemüht, Provokationen zu vermeiden. Wegen der Rechtsstellung des, ohnehin spärlichen, Hofklerus kam es mit dem Konstanzer Bischof, dessen Jurisdiktionsansprüche Karl Alexander zurückwies, zu Differenzen<sup>341</sup>. An der dabei praktizierten Lösung – exemte, der Kurie unmittelbar unterstellte und nicht einmal aus dem Reich stammende Kleriker – nahm übrigens auch der Würzburger Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn – er wird uns als Mentor des Herzogs noch begegnen – aus Gründen des Reichskirchenrechts Anstoß<sup>342</sup>. Der Wirkungskreis des Hofklerus war so

329 TÜCHLE, Kirchenpolitik 46; KOFLE, Summepiskopat 67–70, für die Parallelen zu Kursachsen ebd. 67f. Anm. 52.

330 TÜCHLE, Kirchenpolitik 6f. Über einige, wenn auch mehr am Rande liegende »Konversionen im Hause Württemberg« im 17. Jahrhundert vgl. REINHARDT, Konvertiten 30.

331 TÜCHLE, Kirchenpolitik 10f.

332 TÜCHLE, Kirchenpolitik 7–10.

333 TÜCHLE, Kirchenpolitik 10.

334 TÜCHLE, Kirchenpolitik 11.

335 TÜCHLE, Kirchenpolitik 65.

336 TÜCHLE, Kirchenpolitik 65.

337 TÜCHLE, Kirchenpolitik 107.

338 TÜCHLE, Kirchenpolitik 60.

339 TÜCHLE, Kirchenpolitik 61; siehe auch oben Anm. 327.

340 TÜCHLE, Kirchenpolitik 52; 54f.; 57–60.

341 TÜCHLE, Kirchenpolitik 63f.

342 TÜCHLE, Kirchenpolitik 135; 139; der württembergische Hof wurde in der Tat im Laufe der Entwicklung eine Wirkungsstätte prononciert Aufklärungstheologie; vgl. CHRIST, Fürst 377.

begrenzt, daß nicht einmal Taufen beim Hofpersonal vorgenommen werden durften<sup>343</sup>. In Ludwigsburg suchte der Geheime Rat 1734 den katholischen Gottesdienst einzuschränken<sup>344</sup>; die 1736 in Anwesenheit Schönborns vollzogene Firmung Karl Alexanders, zweier seiner Söhne sowie weiterer 100 Personen<sup>345</sup> mag eine gewisse Signalwirkung katholischer Präsenz gehabt haben, doch schien bereits das Ziel einer Umwandlung der dortigen Hofkapelle in eine katholische Gemeinde- und Hofpfarrkirche reichlich weitgesteckt zu sein<sup>346</sup>. Das Äußerste, das angestrebt werden konnte, war eine Gleichstellung der Katholiken mit den Reformierten<sup>347</sup>. Gerüchte von einem bevorstehenden Umsturz der Verhältnisse<sup>348</sup> – unter anderem sollten Wagenladungen aus Würzburg herangeschaffter Rosenkränze an die Landeseinwohner zwangsweise verteilt werden<sup>349</sup> – entbehrten jeder realen Grundlage, zeugen aber von einer in religiösen Fragen äußerst sensiblen Mentalität; das gleiche gilt für den Umstand, daß der unvermutete Tod des Herzogs vom Volk als »Gottesgericht« gedeutet wurde<sup>350</sup>.

Daß die Atmosphäre jener Jahre so spannungsgeladen war, hatte auch in Bestrebungen Karl Alexanders zu einer Reorganisation der Behörden, ja einer Veränderung der Landesverfassung ihre Ursache<sup>351</sup>. Katholische Minister zu berufen, konnte er zwar kaum wagen – das 1735 neu eingerichtete »Konferenzministerium« rekrutierte sich aus dem »Geheimen Rat«<sup>352</sup>, der 1737 zum Geheimen Rat für Kabinettsangelegenheiten ernannte bambergische Hofrat Raab<sup>353</sup> dürfte sein Amt nicht mehr angetreten haben –, doch kam mit General Remchingen, seit 1734 in württembergischen Diensten, »General en chef« und Oberhofmeister des Erbprinzen, ein Katholik in eine Schlüsselposition<sup>354</sup>; seine »unvorsichtigen, großsprecherischen Äußerungen« brachten ihn in den Verdacht, der Antreiber zu einem befürchteten Staatsstreich zu sein<sup>355</sup>. Auch die engen Kontakte des Herzogs zu dem Würzburger Bischof, vermittelt vor allem über den würzburgischen Hofrat Fichtl und den Stuttgarter Residenten Raab, waren geeignet, derartige Gerüchte zu nähren<sup>356</sup>. Ein erst 1956 wiederentdecktes Gutachten<sup>357</sup> eines Christian Fürchtegott Fürstenlieb (dahinter dürfte sich entweder Fichtl oder der Würzburger Staatsrechtslehrer Ickstatt verbergen), mit dem bezeichnenden Titel »Die in ihre gehörige Schranken verwiesene Gewalt und Autorität deren Landständen in teutschen Fürstentümern besonders in dem

343 TÜCHLE, Kirchenpolitik 107 ff.

344 TÜCHLE, Kirchenpolitik 110.

345 TÜCHLE, Kirchenpolitik 133.

346 TÜCHLE, Kirchenpolitik 139; KOFLER, Summepiskopat 74.

347 TÜCHLE, Kirchenpolitik 139; KOFLER, Summepiskopat 74.

348 Die »Umsturzpläne«, die vor allem nach dem Tod des Herzogs für erhebliche Unruhe im Lande sorgten, reduzieren sich bei näherem Hinsehen auf Erwägungen, die Landesverfassung im Sinne einer Schwächung der landständischen Position umzubilden; Modalitäten und Zeitpunkt waren jedoch noch vollkommen offen. Unverkennbar scheint jedoch, daß der Herzog mit einer gewissen Ungeduld auf eine Umbildung der Verfassung drängte, wobei allerdings fraglich ist, ob dabei von »einer gewaltsamen Durchführung der Verfassungsänderung« ausgegangen werden sollte; vgl. TÜCHLE, Kirchenpolitik 150; für die im Lande kursierenden Gerüchte ebd. 155 ff. Zu diesem Fragenbereich vgl. auch GRUBE, Landtag 395–398.

349 TÜCHLE, Kirchenpolitik 155.

350 TÜCHLE, Kirchenpolitik 153.

351 MÜNCH, Beziehungen 149 ff.; TÜCHLE, Kirchenpolitik 148.

352 TÜCHLE, Kirchenpolitik 121; zur Organisation der obersten Regierungskollegien ebd. Anm. 53.

353 TÜCHLE, Kirchenpolitik 150; 157 f.

354 TÜCHLE, Kirchenpolitik 119 f.; MÜNCH, Beziehungen 147 f.

355 MÜNCH, Beziehungen 151; auch TÜCHLE, Kirchenpolitik 148 spricht von dem »großsprecherischem Getue und dem martialischen Ton« Remchingens.

356 TÜCHLE, Kirchenpolitik 124–149 widmet den Beziehungen beider ein eigenes Kapitel (»Karl Alexander und Reichsvizekanzler Bischof Graf Schönborn«).

357 MÜNCH, Beziehungen 150 f.; GRUBE, Landtag 396; KOFLER, Summepiskopat 73; TÜCHLE, Kirchenpolitik 148 mußte noch davon ausgehen, daß die Deduktion verlorengegangen sei.

Herzogtum Württemberg« weist in der Tat in die Richtung einer Neuverteilung der Gewichte, letztlich der Aufhebung des Tübinger Vertrags von 1514. Von jeglicher gewaltsamen Veränderung hatte man freilich auch in Würzburg abgeraten; zumindest was die Art der Regierungsveränderung angeht, kann von einem geplanten »Staatsstreich« wohl kaum die Rede sein<sup>358</sup>. Für die Prioritäten, die dabei gesetzt wurden, erscheint es bezeichnend, daß die künftige Stellung der Katholiken erst nach einer Verfassungsänderung festgelegt werden sollte<sup>359</sup>.

Konversionsprobleme für die nächstfolgende Generation – wie in Kursachsen – gab es am württembergischen Hof nicht. Bei der prekären gesundheitlichen Verfassung Karl Alexanders galt es jedoch für den Fall einer Vormundschaft Vorsorge zu treffen. Immerhin war der älteste Sohn, Karl Eugen<sup>360</sup>, beim Tode seines Vaters gerade erst neun Jahre alt, die Frage seiner weiteren Erziehung auch konfessionspolitisch von Belang<sup>361</sup>. Dem sollte das am 7. März 1737, wenige Tage vor dem Ableben des Herzogs am 12. März 1737<sup>362</sup>, aufgesetzte Testament<sup>363</sup> Rechnung tragen. Wohl wurde die »Obervormundschaft«, zusammen mit der Landesadministration, Herzog Karl Rudolf von Württemberg-Neustadt von der Herzogin-Witwe übertragen<sup>364</sup>, doch erhielt der Würzburger Fürstbischof, als eine Art »Mitvormund«, erheblichen Einfluß, ja geradezu ein Konsensrecht in allen die Landesangelegenheiten wie die Prinzenerziehung betreffenden Fragen<sup>365</sup>. Er wurde zwar nach dem Tod Karl Alexanders aus der Vormundschaft verdrängt<sup>366</sup> und verzichtete auch schon 1738 darauf förmlich<sup>367</sup>, doch erhob Kaiser Karl VI. in seiner Eigenschaft als »Oberster Richter« und »Oberstvormund« den Anspruch, in die Prinzenerziehung einzugreifen und diese sogar regelmäßig visitieren zu lassen<sup>368</sup>. Im Jahre 1739 ging die Vormundschaft auf Karl Friedrich von Württemberg-Oels über<sup>369</sup>; der hoffnungsvolle Zögling absolvierte seine weitere Erziehung jedoch nicht, wie der Kaiser gewünscht hatte, in Freiburg im Breisgau, sondern in Berlin am Hofe Friedrichs II. von Preußen<sup>370</sup>. Damit entschwindet er aus dem Kreis unserer Thematik. Der Preußenkönig sollte einige Jahrzehnte später noch einmal ins Spiel kommen. Friedrich Eugen, der Bruder und zweite Nachfolger Karl Eugens, mit einer Nichte Friedrichs II. von Preußen vermählt, »ließ auf dessen Rat seine sämtlichen zwölf Kinder in der evangelischen Religion als der Landesreligion erziehen«<sup>371</sup>. Mit dessen Sohn Friedrich II. wurde seit 1797 Württemberg wieder von evangelischen Herrschern regiert<sup>372</sup>. Die Jahrzehnte katholischen Regententums waren Episode geblieben.

358 TÜCHLE, Kirchenpolitik 150.

359 MÜNCH, Beziehungen 151; TÜCHLE, Kirchenpolitik 166 nennt es »ein beinahe wahnsinniges Unternehmen, wenn der Herzog mit Hilfe des Bischofs einen Gewaltakt gegen die evangelische Landesreligion gewagt hätte«.

360 Über Karl Eugen vgl. zusammenfassend STORZ, Carl Eugen passim.

361 Die Erziehung des Erbprinzen war 1736 Gegenstand von Erörterungen des Herzogs mit Friedrich Karl von Schönborn; dieser übersandte dem Herzog eine eigene Instruktion in dieser Sache; vgl. TÜCHLE, Kirchenpolitik 136; 144f.; MÜNCH, Beziehungen 149.

362 Zum Ableben des erst 53jährigen Herzogs und die damit in Zusammenhang stehenden Gerüchte vgl. TÜCHLE, Kirchenpolitik 151–155.

363 Zum Testament vgl. TÜCHLE, Kirchenpolitik 90; 136; 145f.

364 TÜCHLE, Kirchenpolitik 136, Anm. 42.

365 TÜCHLE, Kirchenpolitik 145f.

366 MÜNCH, Beziehungen 152–156; der Kurfürst von Sachsen wurde zum »Ehrevormund« bestellt.

367 MÜNCH, Beziehungen 163.

368 MÜNCH, Beziehungen 161f.

369 MÜNCH, Beziehungen 164.

370 MÜNCH, Beziehungen 165; STORZ, Carl Eugen 239f. Der Aufenthalt in Berlin währte jedoch lediglich knapp zwei Jahre, Karl Eugen kehrte darauf nach Stuttgart zurück.

371 DEHLINGER, Staatswesen 78; UHLAND, Friedrich Eugen 271; SAUER, Friedrich I. 280.

372 DEHLINGER, Staatswesen 78f.; zu Friedrich Eugen vgl. SAUER, Friedrich I. passim.



## VI

Wir haben im Vorhergehenden vier Fälle von Fürstenkonversionen in ihrer Auswirkung auf Dynastie, Hof, Territorium, Untertanen und nicht zuletzt Kirchenwesen betrachtet. Wenn diese auch vermehrt werden könnten, sind sie dennoch nicht willkürlich herausgegriffen. Sie sind einmal geeignet, die unterschiedlichen Handlungsspielräume aufzuzeigen, die einer persönlichen Glaubensentscheidung gezogen waren. Diese hinwiederum hingen von übergreifenden strukturellen Bedingungen ab. Es macht sehr wohl einen Unterschied aus, ob es sich um ein überschaubares Kleinterritorium handelt oder aber um ein Staatsgebilde mittleren Zuschnitts, das in seiner inneren Herrschaftsstruktur durch selbstbewußte Landstände geprägt wird.

Doch nicht allein Binnenverhältnisse unterschiedlichen Zuschnitts haben im Einzelfall den Lauf der Dinge beeinflußt, auch externe Faktoren wie kriegerische Ereignisse mit ihren Wechselfällen, aber auch wegweisende Akte der Rechtssetzung – hier wäre vor allem auf die Konfessionsbestimmungen der Westfälischen Friedenstraktate zu verweisen – haben die Entwicklung in erheblichem Maße mitbestimmt. Doch nicht nur dies: in dem hier behandelten Zeitraum von mehr als hundert Jahren ist auch ein Wandel des Fürstentyps, zumindest in seiner Einstellung zu Fragen der Religion, zu konstatieren. Einem Johann VIII. von Nassau-Siegen oder Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg ist die Wiederherstellung des Katholizismus zweifelsohne ein inneres Anliegen gewesen, wenn auch die äußeren Umstände, wie sie etwa in Jülich und Berg gegeben waren, diesem Impuls Schranken setzten. Anders liegen die Dinge bei August dem Starken und Karl Alexander von Württemberg. An der Religiosität des sächsischen Kurfürsten haben bekanntlich schon die Zeitgenossen, und dies nicht ohne gute Gründe, gezweifelt; auch die religiöse Haltung des württembergischen Herzogs war nicht gerade dazu angetan, »ihn zu einem aktiven Vorkämpfer der katholischen Kirche«<sup>373</sup> zu machen. Während jedoch der Württemberger – bereits langjähriger Katholik und durch den (nicht vorhersehbaren) Regierungsantritt mit einem genuin lutherischen Staats- und Gesellschaftsorganismus konfrontiert – sein Bekenntnis eher im Sinne einer absolutistisch ausgerichteten Staatsreform zu instrumentalisieren gedachte, war für August den Starken der Glaubenswechsel in erster Linie ein Vehikel zur Erlangung der polnischen Krone und damit zum heißbegehrten Eintritt in den Kreis der gekrönten Häupter Europas. Der katholischen Kirche als ganzer haben Konversionen dieser Art wenig gebracht; über den status quo ante ist man, wenn überhaupt, nicht wesentlich hinausgekommen. Die betroffenen Dynastien haben sich, auf das Ganze gesehen, mit der Glaubensänderung das Regieren nicht gerade leichter gemacht. Für sie lag der Gewinn auf einem anderen Felde: sie eröffnete wieder den infolge der Zuwendung zur Reformation verschütteten Zugang zu den obersten Rängen der Reichskirche, aber auch der durch Nomination zu besetzenden Bistümer in den habsburgischen Erblanden<sup>374</sup>. Die Ernte fiel freilich nicht in jedem Falle so üppig aus wie bei der pfalz-neuburgischen Dynastie; schon die Wettiner mußten sich mit weniger bescheiden, konnte doch allein Clemens Wenzeslaus in der Reichskirche Fuß fassen, während sich Christian August und Moritz Adolf auf die Karrierechancen des habsburgischen Landeskirchentums verwiesen sahen. Doch ging es dabei ohnehin nicht allein um die Etablierung mehr oder weniger weitgespannter Sekundogenituren. Auch der Erwerb von Kapitelspositionen unterhalb der bischöflichen Ebene war mit Einfluß und (man denke etwa an die Dompropste) oft nicht unerheblichem finanziellen Gewinn verbunden. Gerade dieses Moment (dauernder oder temporärer) standesgemäßer Versorgung, auch für die weiblichen Mitglieder in Stiften und

373 TÜCHLE, Kirchenpolitik 167.

374 Vgl. den materialreichen Überblick bei REINHARDT, Konvertiten passim.

Abteien, sollte mit ins Kalkül gezogen werden. Wo schon keine Herrschaftspositionen im engeren Sinne zu erringen waren, konnte man sich doch vom Unterhalt nachgeborener Söhne entlasten. Damit liegt der Hauptgewinn fürstlichen Glaubenswechsels auf einem anderen Gebiet als dem hier betrachteten.

### Öfters zitierte Literatur

- ABELS, Kurt: Die Kirche am Niederrhein im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1614–1794, in: Gregor Hövelmann (Hg.), *Niederrheinische Kirchengeschichte*, Kevelaer 1965, 98–124.
- BAUER, Barbara: Das Regensburger Kolloquium 1601, in: Hubert Glaser (Hg.), *Wittelsbach und Bayern. II, 1: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657*, München 1980, 90–99.
- BECKER, Hans: Das Verhältnis der jülicher Erbprätendenten Georg Wilhelm von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg zu einander bis zum Xantener Vertrag (1612–1614), in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 25 (1912), 1–56.
- Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. von Karl Bosl/Günther Franz/Hanns Hubert Hofmann. 3 Bde, <sup>2</sup>München (1973) (Zit.: Biographisches Wörterbuch).
- BLANCKMEISTER, Franz: Christiane Eberhardine, die letzte evangelische Kurfürstin von Sachsen, und die konfessionellen Kämpfe ihrer Tage, in: *Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte VI* (1891), 1–84.
- BLANCKMEISTER, Franz: *Der Prophet von Kursachsen, Valentin Ernst Löscher und seine Zeit*, Dresden 1920.
- BRAUBACH, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815), in: Franz Petri/Georg Droege (Hg.), *Rheinische Geschichte. Bd. 2: Neuzeit*, Düsseldorf 1976, 218–365.
- BRÜCK, Anton Philipp: Johann Adam von Bicken. Erzbischof und Kurfürst von Mainz 1601–1604, in: *AMRhKG* 23 (1971), 147–187. Neudruck: Anton Ph. Brück, Serta Moguntina. Beiträge zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, hg. von Helmut Hinkel (*QMRKG* 62), Mainz 1989, 196–236.
- CHRIST, Günter: Fürst, Dynastie, Territorium und Konfession, in: *Saeculum XXIV/4* (1973), 367–387. Neudruck: Günter Christ, *Studien zur Reichskirche der Frühneuzeit*. Festgabe zum Sechzigsten, hg. von Ludwig Hüttl und Rainer Salzmann (*Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit* 12), Stuttgart 1989, 111–131.
- DE CLERQ, Carlo: Die katholischen Fürsten von Nassau-Siegen, in: *Nassauische Annalen* 72 (1961), 129–152.
- COENEN, Dorothea: Die katholische Kirche am Niederrhein von der Reformation bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Geschichte der Konfessionsbildung im Bereich des Archidiaconates Xanten unter der klevischen und brandenburgischen Herrschaft (*Reformationsgeschichtliche Studien und Texte* 93), Münster/W. 1967.
- COENEN, Dorothea: Die Kirche am Niederrhein im Jahrhundert der Reformation. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1614, in: Gregor Hövelmann, *Niederrheinische Kirchengeschichte*, Kevelaer 1965, 80–97.
- CONRAD, Hermann: *Deutsche Rechtsgeschichte. Band II: Neuzeit bis 1806*, Karlsruhe 1966.
- CÜRTEEN, Wilhelm: Die Organisation der jülich-clevischen Landesverwaltung vom Beginne des Erbfolgestreites bis zur Abdankung des Markgrafen Ernst (1609–13), in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 24 (1911), 205–262.
- CZOK, Karl: *August der Starke und Kursachsen*, München 1988.
- CZOK, Karl: Der Adel in Kursachsen und August der Starke, in: Rudolf Endres (Hg.), *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther historische Kolloquien 5)*, Köln/Wien 1991, 119–140.
- DEHLINGER, Alfred: *Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. Erster Band*, Stuttgart 1950.

- DUHR, Bernhard: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. 4 Bde., Freiburg i. Br. bzw. Regensburg 1907/1928.
- DUHR, Bernhard: Die Konversion des Kurprinzen Friedrich August von Sachsen (1712–1717), in: Stimmen der Zeit CXI (1926), 104–117.
- FRANTZ, Adolph: Das katholische Directorium des Corpus Evangelicorum, Marburg/L. 1880.
- FRIES-KURZE, Barbara: Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, in: Götz Frh. v. Pölnitz (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Veröffentlichungen Reihe 3 Band 8), München 1961, 198–227.
- GOLDSCHMIDT, Hans: Die Landstände von Jülich-Berg und die landesherrliche Gewalt 1609–1610, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 34 (1912), 175–226.
- GURLITT, Cornelius: August der Starke. Ein Fürstenleben aus der Zeit des deutschen Barock. 2 Bde., Dresden 1924.
- GRUBE, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.
- HAAKE, Paul: August der Starke im Urteil seiner Zeit und der Nachwelt, Dresden 1922.
- HAAKE, Paul: Die Wahl Augusts des Starken zum König von Polen, in: Historische Vierteljahrschrift IX (1906), 31–84.
- HAAKE, Paul: Der Glaubenswechsel Augusts des Starken, in: Historische Vierteljahrschrift X (1907), 382–393.
- HAAKE, Paul: August der Starke, Berlin/Leipzig 1926.
- HASHAGEN, Justus: Politische und Religionsgeschichte des Bergischen Landes, in: Justus Hashagen/Karl J. Narr/Wilhelm Rees/Edmund Strutz, Bergische Geschichte, Remscheid-Lennep 1958, 57–295.
- HILTEBRANDT, Philipp: Die polnische Königswahl von 1697 und die Konversion Augusts des Starken, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken X (1907), 152–215.
- HINTZE, Otto: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte, 7 Berlin 1916.
- HOLLWEG, Otto: Kurbrandenburgische Kirchenpolitik am Niederrhein von 1672 bis 1683, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 48 (1915), 1–103; ebda 49 (1916), 1–187.
- HÜTTL, Ludwig: Friedrich Wilhelm von Brandenburg der Große Kurfürst 1620–1688. Eine politische Biographie, München 1981.
- JAITNER, Klaus: Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg von 1647–1679 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 107), Münster/W. 1973.
- JANSSEN, Wilhelm: Kleve-Jülich-Berg-Ravensberg 1400–1600, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, 2Kleve 1984, 17–40.
- KAPHAHN, Fritz: Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 43 (1922), 62–79.
- KESSEL, Heinrich: Reformation und Gegenreformation im Herzogtum Cleve (1517 bis 1609). Nebst einer statistischen Übersicht über die Verbreitung der Konfessionen zur Zeit des Erlöschens des clevischen Fürstenhauses (März 1609), in: Düsseldorfer Jahrbuch 30 (1920), 1–160.
- KEYSER, Erich: (Hg.), Westfälisches Städtebuch (Deutsches Städtebuch III, II), Stuttgart 1954 (Zit.: Westfälisches Städtebuch).
- KLEIN, Eberhard: Christian August, der Kardinal von Sachsen (1666–1725). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: Gelbe Hefte IV/2 (1928), 778–802; 847–932.
- KÖBLER, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 3München 1990.
- KÖTZSCHKE, Rudolf/KRETZSCHMAR, Hellmut: Sächsische Geschichte. Werden und Wandlungen eines Deutschen Stammes und seiner Heimat im Rahmen der Deutschen Geschichte, Frankfurt/Main 1977.
- KOFLER, Rainer: Der Summepiskopat der katholischen Landesfürsten in Württemberg (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 10), Stuttgart 1972.
- KOSSOL, Erika: Die Reichspolitik des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg (1547–1614) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 14), Göttingen 1976.
- KÜHN-STEINHAUSEN, Hermine: Pfalz-Neuburg und die Kurie. Beiträge zur Geschichte der politischen Agenten des 17. Jahrhunderts, in: Düsseldorfer Jahrbuch 39 (1937), 1–108.

- LANGER, Gottfried: Zur Rechtsstellung der katholischen Kirche in Kursachsen unter August dem Starken, in: Festschrift für Alfred Schultze, zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, hg. von Walter Merk, Weimar 1934, 393–422.
- LÜCK, Alfred: Johann Moritz Fürst zu Nassau-Siegen als Landesherr in seinem eigenen Territorium, in: Soweit der Erdkreis reicht. Johann Moritz von Nassau-Siegen 1604–1679, Kleve 1979, 71–80.
- LÜNIG, Johann Christian: Teutsches Reichsarchiv. 24 Teile, Leipzig 1713–22 (hier: Pars specialis IV, 3) (Zit.: LÜNIG, TRA).
- MARSEILLE, G.: Studien zur kirchlichen Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 13 (1898), 1–111.
- MICHEL, Walter: Die Konversion des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar im Jahre 1629, in: AMRhKG 20 (1968), 71–101.
- VON MOERNER, Theodor: Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601–1700, Berlin 1867.
- MÜHLHAUPT, Erwin: Rheinische Kirchengeschichte. Von den Anfängen bis 1945 (Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 35), Düsseldorf 1970.
- MÜLLER, Klaus: Unter pfalz-neuburgischer und pfalz-bayerischer Herrschaft (1614–1806), in: Hugo Weidenhaupt (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert. Band 2: Von der Residenzstadt zur Beamtenstadt (1614–1900), Düsseldorf 1988, 7–312.
- MÜNCH, Doris: Die Beziehungen zwischen Württemberg und Österreich bzw. dem Kaiser 1713–1740 unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung, Phil.Diss. Innsbruck 1961, vervielfältigt.
- NEBINGER, Gerhard: Das Fürstentum Neuburg und sein Territorium, in: 475 Jahre Fürstentum Pfalz-Neuburg. Ausstellung im Schloß Grünau bei Neuburg an der Donau, München 1980, 9–42.
- NEBINGER, Gerhard: Die pfalz-neuburgischen Gerichte und Ämter an der oberen Donau, in: Josef Heider (Hg.), Neuburg, die Junge Pfalz und ihre Fürsten. Festschrift zur 450-Jahr-Feier der Gründung des Fürstentums Neuburg, Neuburg an der Donau 1955, 129–135.
- OPGENORTH, Ernst: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie. 2 Teile, Göttingen/Frankfurt/Zürich 1971/78.
- PETRI, Franz: Im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Franz Petri/Georg Droege (Hg.), Rheinische Geschichte. Bd. 2: Neuzeit, Düsseldorf 1976, 1–217.
- PETRI, Franz/DROEGE, Georg/FLINK, Klaus/VON KLOCKE, Friedrich (†)/BAUERMAN, Johannes: Nordrhein-Westfalen (Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands III), <sup>2</sup>Stuttgart 1970 (Zit.: Historische Stätten III).
- PREUSS, Heike: Politische Heiraten in Jülich-Kleve-Berg, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, <sup>2</sup>Kleve 1984, 133–146.
- RAAB, Heribert: Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812), Bd. I: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg/Basel/Wien 1962.
- RÄSS, Andreas: Die Convertiten seit der Reformation nach ihrem Leben und aus ihren Schriften dargestellt. 13 Bde., Freiburg i.Br. 1866–80.
- REINDL, Franz: Der Anfang des Streites um die Jülicher Erbfolge vom Tode des letzten Jülicher Herzogs bis zum Dortmunder Vertrag. Beiträge zur Geschichte des Jülicher Erbfolgestreites I, München 1896.
- REINHARDT, Rudolf: Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der Frühen Neuzeit, in: RJKG 8 (1989), 9–37.
- RIITTER, Moriz: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges. Zweiter Band (1586–1618), Stuttgart 1895. Neudruck: Darmstadt 1962.
- VON RODEN, Günter: Die Länder Jülich und Berg unter pfalz-neuburgischer und pfalz-bayerischer Herrschaft, in: Josef Heider (Hg.), Neuburg, die Junge Pfalz und ihre Fürsten. Festschrift zur 450-Jahr-Feier der Gründung des Fürstentums Neuburg, Neuburg an der Donau 1955, 43–82.
- ROGGENDORF, Hermann Josef: Die Politik der Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit, in: Düsseldorf Jahrbuch 53 (1968), 1–211.
- Sachwörterbuch zu deutschen Geschichte hg. von Rössler, Hellmuth/Franz, Günther: 2 Bde., Reprint: Nendeln/Liechtenstein 1970 (Zit.: Sachwörterbuch).
- SAFT, Franz Paul: Der Neuaufbau der katholischen Kirche in Sachsen im 18. Jahrhundert (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte II), Leipzig 1961.
- SAUER, Paul: König Friedrich I. (1797–1816), in: Robert Uhlend (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, <sup>3</sup>Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1985, 280–305.

- SCHERL, August: Pfalz-Neuburg in der Oberpfalz, in: Josef Heider (Hg.), Neuburg, die Junge Pfalz und ihre Fürsten. Festschrift zur 450-Jahr-Feier der Gründung des Fürstentums Neuburg, Neuburg an der Donau 1955, 137-148.
- SCHMIDT, Hans: Pfalz-Neuburgs Sprung zum Niederrhein. Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und der Jülich-Klevische Erbfolgestreit, in: Hubert Glaser (Hg.), Wittelsbach und Bayern. II, 1: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573-1657, München 1980, 77-89.
- SCHMIDT, Hans: Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615-1690) als Gestalt der deutschen und europäischen Politik des 17. Jahrhunderts. Band I: 1615-1658, Düsseldorf 1973.
- SCHREIBMÜLLER, Hermann: Die ehemaligen pfalz-neuburgischen Ämter Allersberg, Heideck und Hilpoltstein, in: Josef Heider (Hg.), Neuburg, die Junge Pfalz und ihre Fürsten. Festschrift zur 450-Jahr-Feier der Gründung des Fürstentums Neuburg, Neuburg an der Donau 1955, 121-127.
- SCHULTE, Aloys: (Hg.), Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, Düsseldorf 1925.
- SCHUMACHER, Karl: Die konfessionellen Verhältnisse des Herzogtums Berg vom Eindringen der Reformation bis zum Xantener Vertrag, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 24 (1911), 1-93.
- SEITZ, Reinhard H.: Reformation und Gegenreformation im Fürstentum Pfalz-Neuburg, in: 475 Jahre Fürstentum Pfalz-Neuburg. Ausstellung im Schloß Grünau bei Neuburg an der Donau, München 1980, 43-66.
- SCOTTI, J.J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind. 5 Teile, Düsseldorf 1826.
- SOLDAN, Wilhelm Gottlieb: Dreißig Jahre des Proselytismus in Sachsen und Braunschweig, Leipzig 1845.
- SPECHT, Gerhard: Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 4), Paderborn 1964.
- STORZ, Gerhard: Herzog Karl Eugen (1737-1793), in: 900 Jahre Haus Württemberg 237-266.
- THEINER, Augustin: Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schooß der katholischen Kirche im achtzehnten Jahrhundert und der Wiederherstellung der katholischen Religion in diesen Staaten, , Einsiedeln 1843.
- TROLL, Hildebrand: Kurfürst Klemens Wenzeslaus Fürstbischof von Augsburg, in: Götz Frhr. von Pölnitz (Hg.), Lebensbilder aus dem bayerischen Schwaben (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Veröffentlichungen Reihe 3 Band 2), München 1953, 302-328.
- TÜCHLE, Hermann: Die Kirchenpolitik Herzogs Karl Alexander von Württemberg (1733-1737), Würzburg 1937.
- TÜCHLE, Hermann: Herzog Carl Alexander (1733-1737), in: 900 Jahre Haus Württemberg 227-236.
- TÜCHLE, Hermann: Zum Kirchenwesen fürstlicher Konvertiten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Wilhelm Baum (Hg.), Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Maass SJ, Wien/München 1973, 231-247.
- UHLAND, Robert: Herzog Friedrich Eugen (1795-1797), in: 900 Jahre Haus Württemberg 267-279.
- WAGNER, Georg: Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen während den ersten Jahren seiner Regierung (1694-1700), Leipzig 1901.
- WUNDER, Bernd: Herzog Eberhard Ludwig (1677-1733), in: 900 Jahre Haus Württemberg 210-226.
- ZIEKURSCH, Johannes: August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697-1720, in: ZKG 24 (1903), 87-135; 232-280.